



CPT/Inf (2026) 15

Bericht

**an die Regierung von Liechtenstein
über den Besuch in Liechtenstein
durch das Europäische Komitee
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)**

vom 7. bis 11. April 2025

Die Regierung von Liechtenstein hat um die Veröffentlichung dieses Berichts und ihrer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Regierung ist in Dokument CPT/Inf (2026) 16 enthalten.

Straßburg, 3. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

KURZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	7
A. Besuch, Bericht und Folgemaßnahmen	7
B. Gespräche der Delegation und entgegengebrachte Zusammenarbeit	7
II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	9
A. Strafverfolgungsbehörden	9
1. Einleitende Bemerkungen	9
2. Misshandlung	9
3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung	9
a. Einleitung	9
b. Verständigung über die Festnahme/Gewahrsamnahme/Festhaltung	10
c. Zugang zu einem Anwalt	10
d. Zugang zu einem Arzt	12
e. Informationen über Rechte	12
f. Jugendliche	13
4. Haftbedingungen	13
B. Gefängniseinrichtungen	14
1. Einleitende Bemerkungen	14
2. Misshandlung	15
3. Haftbedingungen	15
a. materielle Bedingungen	15
b. Bedingungen der Vollzugsgestaltung	15
4. Dienste der Gesundheitsversorgung	16
5. Gefängnispersonal	18
6. Kontakt zur Aussenwelt	18
7. Disziplin	20
8. Sicherheitsbezogene Belange	21
9. Informationen für Insassen und Insassinnen	21
C. Situation von Personen, denen gemäss Entscheidungen von liechtensteinischen Gerichten die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen in Österreich und der Schweiz überstellt wurden	23
D. Unfreiwillige psychiatrische Unterbringung	24
1. Einleitende Bemerkungen	24
2. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung, Prüf- und Beschwerdeverfahren	25
ANHANG I - LISTE DER VON DER DELEGATION DES CPT BESUCHTEN EINRICHTUNGEN	28
ANHANG II - LISTE DER INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN, SONSTIGER STELLEN UND REGIERUNGSUNABHÄNGIGER ORGANISATIONEN, MIT DENEN DIE DELEGATION DES CPT GESPRÄCHE FÜHRTE	29

**Bericht an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über den Besuch des CPT in Liechtenstein
(7. bis 11. April 2025)**

Betreff: Behandlung von Personen, denen durch die liechtensteinischen Behörden die Freiheit entzogen wurde

Vorrangige Belange:

- Gefängnis: Eine umfassende Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, um dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die Mindestgrundsätze für die Behandlung ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben sind
- Gefängnis: Unterbringung von ausländischen Staatsangehörigen, die gemäss dem Ausländergesetz festgehalten werden, in einer angemessenen Einrichtung für Administrativhaft

Chronische Belange:

- Polizei: Novellierung des Polizeigesetzes, Ausländergesetzes und der Strafprozessordnung, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung für alle Personen, denen durch die Polizei die Freiheit entzogen wird, gesetzlich garantiert sind
- Psychiatrie: Sicherstellung der grundlegenden Rechte für psychiatrische Patientinnen und Patienten, die unfreiwillig in ausländischen Einrichtungen untergebracht werden, durch Finalisierung des jeweiligen bilateralen Vertrages mit der Schweiz (und möglicherweise Österreich)

Gute Praktiken:

- Gefängnis: Positive Beziehungen zwischen Personal und Insassen und Insassinnen im Landesgefängnis Vaduz mit konstruktiver und häufiger Interaktion basierend auf dem Gedanken dynamischer Sicherheit
- Gefängnis: Ausländische Staatsangehörige, die nach dem Ausländergesetz im Landesgefängnis Vaduz festgehalten werden, können ihre Familie per Videoanruf kontaktieren

KURZZUSAMMENFASSUNG

Während ihres periodischen Besuchs in Liechtenstein hat die Delegation des CPT die Haftbedingungen sowie die Behandlung von Personen, denen durch die liechtensteinischen Behörden die Freiheit entzogen wurde, evaluiert. Zu diesem Zweck prüfte die Delegation die Situation von im Landesgefängnis Vaduz angehaltenen Personen und legte besonderes Augenmerk auf die Schutzvorkehrungen für von der Polizei festgehaltene Personen. Sie sprach auch mit von liechtensteinischen Gerichten verurteilten Personen, die in Österreich und in der Schweiz angehalten wurden, und evaluierte die rechtlichen Schutzvorkehrungen rund um die unfreiwillige Unterbringung von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken im Ausland.

Über den gesamten Besuch hinweg zeigten sich sowohl die nationalen Behörden als auch das Personal der besuchten Einrichtungen gegenüber der Delegation als äusserst kooperativ.

Im Hinblick auf den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) empfiehlt das CPT, dass der NPM den Umfang seiner Überwachung ausdehnt, um dafür Sorge zu tragen, dass alle Kategorien von Orten, an denen Personen festgehalten werden, besucht werden, auch Orte, an denen Personen von der Polizei festgehalten werden.

Das CPT nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Delegation keine Vorwürfe betreffend eine Misshandlung festgehaltener Personen durch das Personal in einer der besuchten Einrichtungen zur Kenntnis gebracht wurden.

Über den gesamten Bericht hinweg bringt das Komitee die Sorge zum Ausdruck, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, weitgehend unvollständig oder veraltet sind und nicht den etablierten Grundsätzen des Komitees entsprechen. So sind die Rechte auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und Arzt sowie das Recht, eine Vertrauensperson über die eigene Festhaltung/Haft zu informieren, nicht für alle von der Polizei festgehaltenen Personen gesetzlich garantiert. Gleichermassen haben im Gefängnis angehaltene Personen einen sehr eingeschränkten rechtlichen Anspruch darauf, Telefonanrufe zu tätigen und Besuche zu empfangen, und der Hausarrest (Einzelhaft) als Disziplinarstrafe kann weiterhin bis zu vier Wochen gegen sie verhängt werden (auch gegen Jugendliche). Zudem ist die rechtliche Situation von psychiatrischen Patientinnen und Patienten in Kliniken in der Schweiz oder in Österreich weiterhin unklar und verschiedene Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung sind für diese Patientinnen und Patienten nicht vollumfänglich garantiert.

Das CPT anerkennt in diesem Zusammenhang, dass die aktuelle Behandlung von Personen, denen in Liechtenstein die Freiheit entzogen wurde, in vielen Aspekten den Grundsätzen des CPT zu entsprechen scheint und der Bericht streicht positive Praktiken sogar hervor. Dies liegt jedoch weitgehend an der aktuellen Bereitschaft der Behörden, individuelle Lösungen zu finden und von den gesetzlich vorgesehenen, weitreichenden Beschränkungen und Strafen keinen Gebrauch zu machen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die gerechte und gleiche Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, vom guten Willen abhängt und nicht durch das Gesetz garantiert wird. Ein derartiger Zustand lässt einen ungebührlichen Raum für Willkür. Deshalb müssen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit zumindest die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in einschlägigen Gesetzen ausdrücklich festgeschrieben werden.

Im Polizeikommando in Vaduz hatte die Delegation ernsthafte Bedenken hinsichtlich einer kleinen Wartezelle (zirka 2 m² gross), die mit einem Metallring ausgestattet ist, um festgehaltene Personen mittels Handfesseln an der Wand zu sichern, während sie auf einer Bank sitzen. Selbst wenn davon nur für eine kurze Zeit von weniger als einer Stunde Gebrauch gemacht wird, ist das Anlegen von Handfesseln bei festgehaltenen Personen und die Fixierung an Gegenständen unangemessen und dies könnte eine erniedrigende Behandlung darstellen. Das CPT ersucht um Bestätigung, dass der Ring entfernt wurde.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Notwendigkeit, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung gesetzlich zu garantieren, empfiehlt das CPT auch die Abschaffung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Überwachung von Gesprächen zwischen festgehaltenen Personen und ihrem Rechtsanwalt erlauben, sowie der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Befragung durch die Polizei völlig verweigern. Das Komitee ist gleichermassen besorgt, dass Jugendliche ohne den Vorteil der Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder einer Vertrauensperson weiterhin einer Befragung durch die Polizei unterzogen und zur Unterzeichnung einer Aussage aufgefordert werden können. Es wiederholt auch seine Empfehlung für den Aufbau eines umfassenden und entsprechend

finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen bereits im Stadium des Polizeigewahrsams.

Eine weitere wiederholte Empfehlung betrifft die Notwendigkeit der Wiedereinführung eines Haftregisters beim Polizeikommando. Das CPT ersucht darüber hinaus weiters darum, dass die jüngste Version des Informationsblattes Freiheitsentzug festgehaltenen Personen in einer grösseren Zahl an häufig benötigten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt wird.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Bereich des Polizeigewahrsams vollständig renoviert wurde. Er umfasst eine gut ausgestattete Mehrpersonenzelle für bis zu drei festgehaltene Personen und zwei exzellent geplante Sicherheitszellen, die eine sichere Umgebung insbesondere für Personen bieten, die ausnüchtern müssen und/oder bei denen die Gefahr einer schwerwiegenden Selbstverletzung oder eines Suizids besteht.

Im Landesgefängnis Vaduz waren die materiellen Haftbedingungen nach wie vor sehr gut und der Bericht streicht erneut die positive Atmosphäre in der Einrichtung mit einem konstruktiven Umgang und häufiger Interaktion zwischen Leitung, Personal und Insassen und Insassinnen basierend auf dem Gedanken dynamischer Sicherheit und Fürsorge hervor.

Dennoch weist das CPT darauf hin, dass die Einrichtung kein angemessener Ort für das Festhalten von ausländischen Staatsangehörigen gemäss dem Ausländergesetz ist. Die liechtensteinischen Behörden sollten die notwendigen Massnahmen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Gruppe von administrativ festgehaltenen Personen in einer weniger gefängnisähnlichen Einrichtung untergebracht wird.

Was die angebotenen Tätigkeiten der Vollzugsgestaltung für Insassen und Insassinnen betrifft, so erkennt das CPT die Herausforderungen der Leitung aufgrund der kleinen Grösse der Einrichtung und der Diversität der Insassen und Insassinnen. Es wertschätzt die Bemühungen, die unternommen wurden, um Gelegenheiten zur Arbeit zu bieten und häufigen Zugang zum Spazierhof und zum Fitnessraum zu erlauben. Nichtsdestotrotz ermutigt das CPT die liechtensteinischen Behörden dazu, das Beschäftigungsangebot insbesondere für Insassen und Insassinnen mit längerer Haftdauer auszubauen.

Was die angebotenen Dienste der Gesundheitsversorgung angeht, so begrüsst das CPT die Tatsache, dass Insassen und Insassinnen auf eigenes Ansuchen ohne Verzögerung einen Arzt aufsuchen konnten. Es ist jedoch weiterhin ein Grund zu ernster Besorgnis, dass trotz wiederholter ausdrücklicher Empfehlung des Komitees nach vorangegangenen Besuchen Neuankommlinge bei ihrer Ankunft weiterhin keiner umfassenden medizinischen Untersuchung unterzogen wurden. Alle im Landesgefängnis aufgenommenen Personen sollten spätestens 24 Stunden nach ihrer Aufnahme von einem Arzt oder von einer einem Arzt unterstehenden Pflegefachkraft untersucht werden. Das CPT empfiehlt zudem den Ausbau der psychologischen Betreuung im Gefängnis. Ferner sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, um sicherzustellen, dass alle Insassen und Insassinnen, welche einer stationären psychiatrischen Versorgung bedürfen, umgehend in eine angemessene Klinik überstellt werden. Schliesslich sollten die Insassen und Insassinnen nicht dazu aufgefordert werden, den Grund für einen Arztbesuch auf einem für das Aufsichtspersonal einsehbaren Antragsformular offenzulegen.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Gefängnisleitung augenscheinlich in der Lage gewesen ist, eine sichere Umgebung für Insassen und Insassinnen und das Personal sicherzustellen, ohne häufig auf Disziplinarstrafen zurückgreifen zu müssen. Im Zusammenhang mit der vorgenannten Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Insassen und Insassinnen wiederholt das Komitee seine Ansicht, dass der gesetzlich definierte Maximalzeitraum für Hausarrest als Disziplinarstrafe von Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten (und vorzugsweise unterschreiten) sollte. Bei Jugendlichen sollte sie zudem vollständig abgeschafft werden. Das CPT empfiehlt des Weiteren, Insassen und Insassinnen im Allgemeinen zu erlauben, Besuche ohne physische Abtrennung zu empfangen, ausser in Einzelfällen, wo es eindeutige Sicherheitsbedenken gibt. Die Möglichkeit, von Zwangsjacken und Handfesseln als Sicherheitsmassnahmen Gebrauch zu machen, sollte aus der einschlägigen Gesetzgebung vollständig entfernt werden. Weitere Empfehlungen betreffen die den Insassen und Insassinnen zur Verfügung gestellten Informationen, einschliesslich der Gefängnishausordnung und der Möglichkeiten für Insassen und Insassinnen zur Beschwerdeführung.

Der Bericht geht weiters auf die Situation von Personen, denen gemäss Entscheidungen von liechtensteinischen Gerichten die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen in Österreich und in der Schweiz angehalten wurden, ein und beschreibt einige Unzulänglichkeiten im Rahmen ihrer Behandlung in

den besuchten Einrichtungen (Justizanstalt Innsbruck, Strafanstalt Saxerriet, forensische Abteilung der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall). Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden dazu auf, diese Belange bei den zuständigen schweizerischen und österreichischen Behörden anzusprechen.

In Bezug auf psychiatrische Patientinnen und Patienten, die gegen ihren Willen in Einrichtungen in der Schweiz und in Österreich untergebracht werden, begrüsst das CPT, dass es den Anschein hat, als seien die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis generell umgesetzt worden. Es empfiehlt jedoch unter anderem, das Gesetz zu ändern, um sicherzustellen, dass im Kontext von Überprüfungen einer unfreiwilligen Unterbringung, der Zurückbehaltung (von ehemals freiwilligen Patientinnen und Patienten) und einer Unterbringung alle Patientinnen und Patienten einen Anspruch haben, eine rechtliche Unterstützung zu beanspruchen, unabhängig davon, ob für sie eine Sachwalterschaft besteht oder nicht, sowie in den Genuss eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens zu kommen.

Das CPT begrüsst ebenfalls die Bemühungen der liechtensteinischen Behörden, die rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der unfreiwilligen Unterbringung von psychiatrischen Patientinnen und Patienten im Ausland durch den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz zu klären. Es fordert die liechtensteinischen Behörden auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf den endgültigen Abschluss des Abkommens fortzusetzen. Das Abkommen sollte unter anderem sicherstellen, dass die grundlegenden Rechte über den gesamten Zeitraum, in dem den Patientinnen und Patienten ihre Freiheit im Ausland entzogen wird, garantiert sind und dass die Patientinnen und Patienten in der Lage sind, Beschwerde gegen ihre Behandlung an interne und externe Stellen zu richten.

I. EINFÜHRUNG

A. Besuch, Bericht und Folgemaßnahmen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachstehend als «Übereinkommen» bezeichnet) führte eine Delegation des CPT vom 7. bis 11. April 2025 einen periodischen Besuch in Liechtenstein durch. Der Besuch war Teil des CPT-Programms für periodische Besuche im Jahr 2025 und es handelte sich um den fünften Besuch des Komitees in Liechtenstein.¹

2. Der Besuch wurde von den folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Karin Rowhani-Wimmer (Delegationsleiterin)
- Lise-Lotte Carlsson
- Dmytro Yagunov

Sie wurden von Borys Wódz (Abteilungsleiter) und Almut Schröder des Sekretariats des CPT begleitet und von einer Sachverständigen, Veronica Pimmenoff (Psychiaterin, ehemalige Departmentsleiterin an der Psychiatrischen Universitätsklinik, Finnland) unterstützt.

3. Die Liste der vom CPT besuchten Einrichtungen kann in Anhang I eingesehen werden.

4. Der Bericht über den Besuch wurde vom CPT bei seiner 118. Sitzung, die vom 3. bis 7. November 2025 stattfand, angenommen und den liechtensteinischen Behörden am 18. November 2025 übermittelt. Die verschiedenen Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen des CPT sind im vorliegenden Bericht in fettgedruckter Schrift dargestellt. Das CPT ersucht die liechtensteinischen Behörden, innerhalb von sechs Monaten eine Antwort vorzulegen, die einen umfassenden Bericht über die Massnahmen enthält, die von den Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen des Komitees ergriffen wurden, sowie Äusserungen zu den in diesem Bericht enthaltenen Kommentaren und Auskunftersuchen.

B. Gespräche der Delegation und entgegengebrachte Zusammenarbeit

5. Im Verlauf des Besuchs führte die CPT-Delegation Gespräche mit Sabine Monauni, der Regierungschef-Stellvertreterin und Ministerin für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Jules Hoch, dem Chef der Landespolizei, Martin Alge, dem Leiter des Amtes für Justiz, sowie Eva-Maria Mödlagl, der Leiterin des Amtes für Gesundheit, sowie mit weiteren hochrangigen Beamtinnen und Beamten der Ministerien und betreffenden Stellen. Es gab auch einen Austausch mit Vertretern der Strafvollzugskommission als Nationalem Präventionsmechanismus des Landes und regierungsunabhängigen Organisationen.

6. Das CPT stellt mit Freude fest, dass sowohl die nationalen Behörden als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen während des gesamten Besuches eine ausgezeichnete Kooperationsbereitschaft zeigten. Der Delegation wurde rascher Zugang zu allen besuchten Orten gewährt, die Delegation erhielt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen und konnte vertrauliche Gespräche mit Personen unter Freiheitsentzug führen. Die Delegation möchte insbesondere Herrn Harald Oberdorfer, dem Verbindungsbeamten des CPT aus dem Amt für Justiz, für seine effiziente Unterstützung vor und nach dem Besuch danken.

7. Seit dem allerersten Besuch des CPT in Liechtenstein (im Jahr 1993) haben die liechtensteinischen Behörden es für wichtig erachtet, der Standardpraxis zu folgen, nämlich um die Veröffentlichung der Besuchsberichte des Komitees und der entsprechenden Regierungsantworten zu bitten. Das CPT begrüßt diesen Ansatz.

1. Die Besuchsberichte und die Antworten der liechtensteinischen Behörden zu allen früheren Besuchen sind auf der CPT-Webseite abrufbar: <https://www.coe.int/en/web/cpt>.

Seit einigen Jahren haben jedoch sowohl das Ministerkomitee als auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates diejenigen Mitgliedsstaaten der Organisation, welche dies noch nicht getan haben, aufgefordert, um die automatische Veröffentlichung von künftigen CPT-Besuchsberichten und zugehörigen Regierungsantworten zu bitten.²

Die liechtensteinischen Behörden werden aufgefordert, es in Betracht zu ziehen, die Veröffentlichung aller künftigen CPT-Besuchsberichte über Liechtenstein und der zugehörigen Antworten der Regierung im Voraus zu genehmigen, vorbehaltlich der Möglichkeit, die Veröffentlichung in einem bestimmten Fall zu verzögern.

C. Nationaler Präventionsmechanismus

8. Liechtenstein ratifizierte das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) im Jahr 2006 und im Jahr 2008 nahm eine Strafvollzugskommission als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ihre Arbeit auf.

In Übereinstimmung mit ihrer Aufgabe gemäss Artikel 17 des liechtensteinischen Strafvollzugsgesetzes (StVG) ist die Kommission für die Überprüfung des Strafvollzugs im Gefängnis und insbesondere für die Kontrolle der Behandlung der Insassen und Insassinnen zuständig. Die Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, führt mindestens viermal pro Jahr unangemeldete Besuche im Landesgefängnis Vaduz durch. Sie ist berechtigt, mit Gefangenen vertraulich zu sprechen und von der Gefängnisleitung alle relevanten Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und von diesen Rechten Gebrauch zu machen. Nach jedem Kontrollbesuch wird der Regierung ein vertraulicher Bericht mit konkreten Empfehlungen übermittelt, wohingegen die Feststellungen aller Besuche zusammengefasst und in jährlichen Tätigkeitsberichten veröffentlicht werden. Zudem erfolgt mit dem für Gefängnisangelegenheiten zuständigen Ministerium ein jährlicher Austausch.

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) Liechtensteins gemäss dem OPCAT ist die Kommission auch für die Kontrolle von Orten des Freiheitsentzugs abseits des Landesgefängnisses zuständig. In diesem Zusammenhang ist es positiv, dass die Kommission auch Altersheime besucht, in denen Personen möglicherweise die Freiheit entzogen wird. Das CPT möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Polizeigewahrsam auch einen Freiheitsentzug darstellt und durch den NPM kontrolliert werden sollte.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass in Anbetracht dieser Ausführungen alle Kategorien von Orten, in denen ein Freiheitsentzug erfolgt, regelmässig durch den Nationalen Präventionsmechanismus kontrolliert werden.

2. Vgl. insbesondere Resolution 2160 der Parlamentarischen Versammlung (2017), verabschiedet am 26. April 2017, sowie die Antwort des Ministerkomitees auf die Empfehlung 2100 (2017), verabschiedet im Rahmen der 1301. Versammlung der Ministerdelegierten am 29. November 2017. Vgl. auch [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) - CPT](#).

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Strafverfolgungsbehörden

1. Einleitende Bemerkungen

9. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gründe und die Maximaldauer der Untersuchungshaft sind seit dem Besuch des CPT im Jahr 2016 unverändert geblieben. Es wird in Erinnerung gerufen, dass eine tatverdächtige Person für bis zu vier Tagen in Polizeigewahrsam festgehalten werden kann, bis sie einem Richter vorgeführt und ins Gefängnis überführt wird (§ 129 und § 130 der Strafprozessordnung - StPO).

10. Ausländische Staatsangehörige können ebenfalls gemäss dem Ausländergesetz in Polizeigewahrsam genommen werden. Ihre kurzfristige Festhaltung durch die Polizei zu Zwecken der Identitätsfeststellung kann bis zu drei Tage dauern (Art. 57 Ausländergesetz). Im Zusammenhang mit einem Ausschaffungsverfahren können sie vor ihrer etwaigen Überführung ins Landesgefängnis von der Polizei bis zu vier Tage in Haft genommen werden (Inhaftierung, Art. 58 bis Art. 59a Ausländergesetz).

11. Nach dem Polizeigesetz können Personen bis maximal 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden, hauptsächlich wenn sie eine Gefahr für sich selbst oder andere oder eine ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Polizeigewahrsam, Art. 24h). Zudem kann Personen von der Polizei zu Zwecken der Identitätsfeststellung oder zur Befragung jeweils für ein unbestimmte Dauer die Freiheit entzogen werden (Art. 24 und 24b Abs. 3).

12. Was die Interaktion der Polizeibeamten und -beamtinnen mit psychiatrischen Patienten bzw. Patientinnen anbelangt, zum Beispiel im Kontext einer unfreiwilligen Klinikunterbringung (vgl. Absatz 69 unten), **so möchte das CPT informiert werden, ob für die besagte Interaktion besondere Vorschriften bestehen und ob die Beamten und Beamtinnen diesbezüglich konkret geschult werden.**

13. Während dieses Besuchs besuchte die Delegation das Polizeikommando in Vaduz, welches die einzige Einrichtung für den Polizeigewahrsam in Liechtenstein darstellt. Es befindet sich im gleichen Gebäude wie das Landesgefängnis.

2. Misshandlung

14. Wie beim vorausgegangenen Besuch wurden an die Delegation keine Vorwürfe übermässiger Gewaltanwendung oder sonstige Formen der Misshandlung von festgehaltenen Personen durch Polizeibeamte und -beamtinnen herangetragen.

15. Allerdings war eine neue, kleine Wartezelle (ca. 2 m² gross) auf dem administrativen Gang des Polizeikommandos in Vaduz mit einem Metallring ausgestattet, um festgehaltene Personen mit Handfesseln an der Wand zu fixieren, während sie auf einer Bank sitzen. Angeblich wurde die Zelle nur für sehr kurze Zeiträume von weniger als einer Stunde benutzt, aber über die Benutzung der Wartezelle oder über die Häufigkeit und Dauer von Fällen, in denen festgehaltene Personen mit Handfesseln an der Wand fixiert wurden, waren keine Aufzeichnungen vorhanden. Auch wenn diese Fälle selten und von kurzer Dauer waren (wie der Delegation berichtet wurde), handelt es sich beim Fixieren von festgehaltenen Personen mittels Handschellen an Gegenständen um eine veraltete Praxis, welche die Entwicklung einer zeitgemässen professionellen Polizeiarbeit behindert. Stattdessen sollten gewalttätige Personen in einer sicheren Haftzelle mit angemessener Grösse festgehalten werden. **Das CPT möchte eine Bestätigung erhalten, dass der Metallring entfernt wurde.**

3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung

a. Einleitung

16. Trotz der Empfehlung des CPT nach dem letzten Besuch³ wurde im Polizeikommando in Vaduz kein Polizeihafregister wieder eingeführt. Deshalb konnte die Delegation die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung nicht vollständig beurteilen.

3. Vgl. den CPT-Bericht zu seinem Besuch im Jahr 2016, CPT/Inf (2017) 21, Absatz 12. Das CPT und Liechtenstein - CPT.

Das Komitee muss wiederholen, dass ein Haftregister die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Polizeiarbeit erhöhen würde, um die Implementierung der Rechte der festgehaltenen Personen in jedem Fall sicherzustellen. Es würde ebenfalls die Arbeit von Inspektionsstellen und internen und externen Kontrollstellen erleichtern.

Unter Anerkennung dessen, dass die einzelnen Haftakten sehr gut geführt wurden, **wiederholt das Komitee seine Empfehlung, dass angesichts der vorstehenden Ausführungen ein Haftregister (in elektronischer Form oder Papierform) beim Polizeikommando eingerichtet werde.**

b. Verständigung über die Festnahme/Gewahrsamnahme/Festhaltung

17. Das Gesetz garantiert tatverdächtigen Personen das Recht, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über die eigene Festnahme zu verständigen (§ 128a StPO).

Für gemäss Art. 24h Abs. 4 Polizeigesetz festgehaltene Personen (*Polizeigewahrsam*) wird dieses Recht garantiert, «soweit dadurch der Zweck» des Gewahrsams «nicht gefährdet wird». Das CPT anerkennt, dass die Ausübung dieses Rechts von bestimmten Ausnahmen abhängig gemacht werden könnte, um die legitimen Interessen der polizeilichen Ermittlungen zu schützen. Wie jedoch bereits im Jahr 2016 empfohlen, müssen derartige Ausnahmen im Gesetz klar umschrieben werden und sie sollten angemessenen Schutzvorkehrungen unterliegen. Insbesondere sollte jede Verzögerung samt den konkreten Gründen dafür schriftlich vermerkt werden und der ausdrücklichen Genehmigung eines höheren Polizeibeamten bzw. einer höheren Polizeibeamtin, der/die nicht in den jeweiligen Fall involviert ist, (oder eines Staatsanwalts) bedürfen und für die kürzestmögliche Zeit angewendet werden. Wird beabsichtigt, die Ausübung dieses Rechts einzuschränken oder zu verzögern, so sollte zuerst in Bezug auf die Festnahme die Verständigung einer anderen, von der betreffenden festgehaltenen Person benannten Drittpartei in Betracht gezogen werden. Es ist bedauerlich, dass das Gesetz unverändert geblieben ist.

Für andere Personen, die nach dem Polizeigesetz - zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder Befragung - angehalten werden, ist das Recht der Verständigung über die Anhaltung gar nicht festgeschrieben.

Für ausländische Staatsangehörige, die nach dem Ausländergesetz (Art. 58 bis 59a) in Haft genommen werden, sieht das Gesetz vor, dass es in Haft genommenen Personen ermöglicht werden sollte, eine Person ihrer Wahl (nur «in Liechtenstein») zu verständigen, wohingegen für ausländische Staatsangehörige, die gemäss dem Ausländergesetz festgehalten werden (Art. 57), überhaupt kein derartiges Recht garantiert zu sein scheint.⁴

Das CPT anerkennt, dass das Informationsblatt, welches anscheinend an alle Kategorien von festgehaltenen Personen ausgehändigt wird (*Informationsblatt Inhaftierung*, vgl. Absatz 28 unten), auch auf das Recht, einen Verwandten oder Freund zu informieren⁵, hinweist.

Nichtsdestotrotz fordert das CPT die liechtensteinischen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass allen Personen, denen von der Polizei die Freiheit entzogen wird, das Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Person ihrer Wahl schon von Anbeginn des Freiheitsentzugs *formell per Gesetz garantiert* und in der Praxis gewährt wird. Dieses Recht sollte auch für festgehaltene Personen gelten, deren Familienangehörige ausserhalb von Liechtenstein leben und es muss auch bei einem sehr kurzen Freiheitsentzug gewährt werden.

Sämtliche Einschränkungen des Rechts auf Verständigung über eine Festnahme bzw. einen Gewahrsam sollte von Schutzvorkehrungen, die den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen, begleitet werden.

c. Zugang zu einem Anwalt

4. Zumindest nicht innerhalb der ersten 24 Stunden. Danach hat die festgehaltene ausländische Person zumindest das Recht, «wichtige persönliche Angelegenheiten zu erledigen» (Art. 57 Abs. 3a Ausländergesetz).

5. Darin wird auch die Möglichkeit erwähnt, dieses Recht in bestimmten Fällen zu verzögern, «bis die kritischen Ermittlungen beendet sind».

18. Für Personen, die nach dem Strafrecht festgehalten werden (*Festgenommene*), wird das Recht auf Unterstützung durch einen Anwalt gesetzlich gewährt⁶ und laut den liechtensteinischen Behörden wird dieses Recht in der Praxis auch umgesetzt.

19. Das CPT ist jedoch besorgt darüber, dass in der StPO weiterhin vorgesehen ist, dass Gespräche zwischen festgehaltenen Personen und ihren Anwälten überwacht werden können.⁷ Zudem kann die Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung vollständig verweigert werden, «soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Untersuchung oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden».⁸ Die Möglichkeit der Beiziehung eines anderen Anwalts ist nicht vorgesehen (jedoch sieht das Gesetz vor, dass über die Vernehmung dann nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme angefertigt werden sollte).

Mit der Gewährleistung eines wirksamen Rechts auf Zugang zu einem Anwalt bezweckt das CPT die Verhinderung von Misshandlung (und nicht die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens oder das Recht auf Verteidigung). Nach Erfahrung des Komitees ist das Risiko der Einschüchterung und Misshandlung unmittelbar nach dem Freiheitsentzug am grössten. Wie in den Berichten über frühere Besuche wiederholt betont, kann es keine sinnvolle Rechtfertigung für die gänzliche Verweigerung des Rechts, einen Anwalt vertraulich zu sprechen bzw. einen Anwalt bei der Befragung beizuziehen, geben. Das CPT möchte ebenfalls in Erinnerung rufen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt die Wichtigkeit der Beiziehung eines Anwalts zur polizeilichen Befragung von Personen, denen die Freiheit entzogen wird, betont hat.

Das Komitee anerkennt, dass die vorgenannten Bestimmungen der StPO in der aktuellen Praxis möglicherweise nur sehr selten zur Anwendung gelangen. Es bringt seine Ansicht jedoch erneut zum Ausdruck, dass sie zur Gänze aus dem Gesetz entfernt werden sollten, um allen festgehaltenen Personen das Recht auf Zugang zu einem Anwalt gesetzlich zu garantieren, was das Recht umfasst, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und einen Anwalt bei der Befragung beizuziehen.

In ihrer Antwort auf den Bericht des CPT aus dem Jahr 2016⁹ kündigten die liechtensteinischen Behörden an, dass sie in Fällen, in denen ein (bestimmter) Anwalt abgelehnt wird, die Möglichkeit der Bestellung eines anderen Anwalts in Erwägung ziehen, ähnlich wie dies im österreichischen Recht geregelt ist.¹⁰ Bedauerlicherweise bleibt das liechtensteinische Recht in Bezug auf diese Schutzvorkehrung ebenfalls unverändert.

20. Für Personen, die nach dem Polizeigesetz festgehalten werden (d.h. Personen, die nach Art. 24h Abs. 4 in Gewahrsam genommen werden, und Personen, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder Befragung angehalten werden) ist das Recht auf Zugang zu einem Anwalt nicht gesetzlich garantiert.

21. Das Ausländergesetz sieht nur für diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die nach Art. 58 bis 59a in Haft genommen werden (*Inhaftierte*), das Recht auf «mündlichen und schriftlichen Kontakt mit einem Anwalt» vor (Art. 62 Abs. 1). Es ist nicht klar, ob dies das Recht auf *Beiziehung* des Anwalts bei der Befragung miteinschliesst. Für ausländische Staatsangehörige, die nach Art. 57 des Ausländergesetzes kurzfristig festgehalten werden, ist dieses Recht überhaupt nicht vorgesehen.

22. Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden erneut auf, die notwendigen Schritte - auch auf gesetzlicher Ebene - zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Recht, einen Anwalt vertraulich zu treffen und ihn bei der polizeilichen Befragung beizuziehen, jeder einzelnen Person, der die Freiheit entzogen wird, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie bei der Polizei bleiben muss, gesetzlich garantiert und in der Praxis gewährt wird.

6. § 128a StPO sieht das Recht zur *Verständigung* eines Anwalts ab Beginn des Freiheitsentzugs oder unmittelbar danach vor. Das Recht, die *Unterstützung* eines Anwalts in Anspruch zu nehmen, d.h. einen Anwalt zu treffen und einen Anwalt bei der Polizeibefragung zugegen zu haben (sowie bei der Vorführung vor den Untersuchungsrichter), wird durch das Gesetz ausdrücklich erst ab dem Augenblick gewährt, in dem die betroffene Person formell gesehen in Abgrenzung vom Status eines *Verdächtigen* (§ 24 Abs. 1 StPO) den Status eines *Beschuldigten* (§ 23 Abs. 1 StPO) erlangt hat. § 23 Abs. 3 StPO bestimmt jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Beschuldigten auch für Verdächtige gelten (solange sie «ihrer Natur nach nicht auf die Untersuchung beschränkt» sind).

7. Mit Beschluss des Untersuchungsrichters und für bis zu einem Monat, § 30 Abs. 3 StPO.

8. § 147 Abs. 2 StPO.

9. CPT/Inf (2017) 22, Seite 5.

10. § 59 Abs. 4 der österreichischen StPO.

23. Es ist auch weiterhin der Fall, dass finanziell schwächer gestellte Personen in der Praxis keinen Anwalt bei der Polizeibefragung beiziehen konnten. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe (unter bestimmten Voraussetzungen) erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem das Gericht entschieden hat, dass die festgehaltene Person in Untersuchungshaft zu nehmen ist.¹¹

Was die Praxis anbelangt, so wurde die Delegation darüber informiert, dass von der Polizei festgehaltenen Personen generell ein kostenloses Telefongespräch mit einem Anwalt über den Rechtsanwaltlichen Journdienst angeboten wurde. Dies ist positiv, jedoch nicht ausreichend.

Das Komitee muss erneut betonen, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt nur dann eine wirksame Schutzvorkehrung gegen Misshandlung sein kann, wenn Personen, die einen Anwalt nicht bezahlen können, ebenfalls die Anwesenheit eines Anwalts in Anspruch nehmen können und zwar *auch bereits dann, wenn sie sich in Polizeigewahrsam befinden*. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Recht auf Zugang zu einem Anwalt in vielen Fällen rein theoretischer Natur.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, auch auf gesetzlicher Ebene Schritte zur Sicherstellung eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen im Stadium des Polizeigewahrsams zu ergreifen. Dieses System sollte von Anbeginn des Polizeigewahrsams greifen.

d. Zugang zu einem Arzt

24. Es ist positiv, dass im Informationsblatt erwähnt wird, dass festgehaltene Personen um einen Arzttermin bitten können und anscheinend hatten die meisten festgehaltenen Personen im Kontext ihrer Unterbringung in einer Polizeigewahrsamszelle einen Arzttermin. An die Delegation wurden auch keine diesbezüglichen Beschwerden von den befragten festgehaltenen Personen herangetragen.

25. Nichtsdestotrotz ist es bedauerndswert, dass diese Schutzvorkehrung gegen Misshandlung nicht allen Kategorien von festgehaltenen Personen in den jeweiligen Gesetzen gesetzlich gewährt wird.

Eine neue Bestimmung im Polizeigesetz (Art. 24h Abs. 3) verpflichtet die Polizei zur Sicherstellung einer unmittelbaren Untersuchung durch einen Arzt, wenn eine Person, die festgehalten wird, weil sie eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, erkennbar einer ärztlichen Begutachtung bedarf. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch nicht ausreichend. Der Zugang zu einem Arzt sollte ein ausdrückliches *Recht* einer jeden festgehaltenen Person sein, ungeachtet des Grundes für ihre Festhaltung.

Für nach dem Ausländergesetz festgehaltene ausländische Staatsangehörige schreibt das Gesetz (Art. 62 Abs. 4) nur eine medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten vor. Das Recht auf Zugang zu einem Arzt scheint auch nicht für Personen garantiert zu sein, die nach dem Straugesetz festgehalten werden.

26. Zudem hatte es den Anschein, als würden Polizeibeamte und -beamtinnen manchmal entscheiden, während medizinischer Untersuchungen anwesend zu bleiben. Nach Ansicht des CPT darf nichtmedizinisches Personal nur in Ausnahmefällen auf Verlangen der Gesundheitsfachperson anwesend sein.

27. Das CPT empfiehlt, dass *allen* Personen, denen durch die Polizei die Freiheit entzogen wird, per Gesetz ausdrücklich das Recht gewährt wird, schon von Anbeginn ihres Freiheitsentzugs Zugang zu einem Arzt zu haben. Die entsprechenden Bestimmungen sollten klarstellen, dass:

- ein Ersuchen einer festgehaltenen Person um einen Arzttermin immer gewährt werden sollte (es obliegt nicht den Polizeibeamten und -beamtinnen oder irgendeiner sonstigen Behörde, derartige Ersuchen zu filtern);
- im Allgemeinen sollten alle medizinischen Untersuchungen/Beratungsgespräche ausser Hör- und Sichtweite der Polizeibeamten und -beamtinnen unter Bedingungen, welche das Ärztegeheimnis vollumfänglich garantieren, durchgeführt werden; die Anwesenheit von nichtmedizinischem Personal kann auf Verlangen der Gesundheitsfachperson in Ausnahmefällen jedoch gerechtfertigt sein.

11. § 26 Abs. 2 StPO.

e. Informationen zu Rechten

28. Gemäss den erhaltenen Informationen und in Übereinstimmung mit internen Vorschriften wurden von der Polizei festgehaltene Personen, die der deutschen Sprache mächtig waren, zu Beginn ihres Freiheitsentzugs mündlich über ihre Rechte informiert. Sie erhielten auch ein vor kurzem überarbeitetes *Informationsblatt Inhaftierung*, in dem ihre Rechte auf verständliche Weise dargelegt werden. Es ist weiters positiv, dass es den festgehaltenen Personen anscheinend erlaubt war, das Informationsblatt in ihrer Zelle zu behalten.

Für festgehaltene Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig waren, war das Informationsblatt in sechs Fremdsprachen verfügbar, aber die Behörden informierten die Delegation darüber, dass die fremdsprachlichen Fassungen nicht die jüngste Fassung enthielten. Das CPT stellt in diesem Zusammenhang positiv fest, dass gute Massnahmen gesetzt wurden, um die Anwesenheit von Dolmetschern für eine grosse Zahl an Sprachen zu ermöglichen, zumindest für die Befragung.

Das CPT empfiehlt, dass die jüngste Fassung des Informationsblatts in einer grösseren Zahl an häufig benötigten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt wird, um an festgehaltene Personen verteilt zu werden, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind.

Die Behörden sollten auch in Erwägung ziehen, eine vereinfachte Piktogrammversion des Informationsblattes für Personen mit Leseschwierigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Alle Personen, denen durch die Polizei die Freiheit entzogen wurde, sollten darüber hinaus aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass sie über ihre Rechte belehrt wurden und ob sie diese Rechte in Anspruch genommen haben oder ob sie auf sie verzichtet haben.

f. Jugendliche

29. Das CPT stellt fest, dass Jugendliche sehr selten von der Polizei festgehalten werden. Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind bestimmte Schutzvorkehrungen für diesen Fall enthalten, wie die obligatorische Verständigung der Eltern und die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson während der Befragung (§ 21a und § 24 JGG). Es ist jedoch bedauernd, dass es trotz der konkreten früheren Empfehlungen des CPT¹² weiterhin keine ausdrücklichen Bestimmungen gibt, um sicherzustellen, dass festgehaltene Jugendliche niemals einer Polizeibefragung ohne die Anwesenheit eines Anwalts und idealerweise einer erwachsenen Vertrauensperson unterzogen werden bzw. aufgefordert werden, eine im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung, derer sie verdächtigt werden, stehende Erklärung ohne die Anwesenheit eines Anwalts und idealerweise einer erwachsenen Vertrauensperson zu unterzeichnen. Die Last sollte nicht auf der jugendlichen Person liegen, die Anwesenheit eines Anwalts oder einer Vertrauensperson zu verlangen: eine solche Anwesenheit sollte obligatorisch sein.

Das Komitee fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die notwendigen Schritte - auch auf gesetzlicher Ebene - zu unternehmen, damit die vorstehenden Grundsätze umgesetzt werden, sobald eine jugendliche Person von der Polizei festgehalten wird.

4. Haftbedingungen

30. Das CPT begrüsst, dass der Bereich des Polizeigewahrsams vollständig renoviert wurde. Er umfasst eine gut ausgestattete¹³ Mehrpersonenzelle für bis zu drei in Gewahrsam genommene Personen. Zudem boten zwei exzellent geplante Sicherheitszellen eine sichere Umgebung insbesondere für Personen, die ausnüchtern müssen und/oder bei denen die Gefahr einer schwerwiegenden Selbstverletzung oder eines Suizids besteht. Die Haftbedingungen in diesen Zellen bedürfen keiner weiteren konkreten Kommentierung.

12. Vgl. den Bericht des CPT über seinen Besuch im Jahr 2016, CPT/Inf (2017) 21, Absatz 23. Das CPT und Liechtenstein - CPT.

13. Die Zelle war mit einem Dreier-Etagenbett, einem Tisch, einer Bank, einer Klingel und einem Sanitärbereich mit Toilette und Dusche ausgestattet.

B. Gefängniseinrichtungen

1. Einleitende Bemerkungen

31. Die Delegation besuchte das liechtensteinische Landesgefängnis in Vaduz 14 und traf auch von liechtensteinischen Gerichten verurteilte Personen, die gegenwärtig in der Justizanstalt Innsbruck in Österreich und in der Strafanstalt Saxerriet in der Schweiz untergebracht sind. Diesbezüglich wird auf Teil II.C. dieses Berichts verwiesen.

32. Das Landesgefängnis Vaduz ist das einzige Gefängnis in Liechtenstein. Da es 1991 als Untersuchungsgefängnis errichtet wurde und eine Kapazität von 20 Plätzen aufweist, verfügt dieses Gefängnis weder über die Räumlichkeiten noch über die Ressourcen, um für Strafgefangene eine geeignete Umgebung zu schaffen. Aus diesem Grund verbüssen Strafgefangene ihre Freiheitsstrafe generell in österreichischen Gefängnissen basierend auf einem zwischen Liechtenstein und Österreich im Jahre 1982¹⁵ abgeschlossenen Vertrag.¹⁶ Wenn sich die Strafe dem Ende nähert, werden Gefangene, die nach dem Ende ihrer Haftstrafe wahrscheinlich in Liechtenstein leben, für die Vorbereitung ihrer Entlassung in die Strafanstalt Saxerriet überstellt (Entlassungsvollzug). Weibliche Insassinnen oder jugendliche Insassen bzw. Insassinnen werden nur ganz ausnahmsweise im Gefängnis angehalten, und falls dies der Fall ist, nur für sehr kurze Zeit.

Diese Massnahmen scheinen eine angemessene Antwort für viele frühere Schwierigkeiten zu sein, mit denen das Landesgefängnis Vaduz konfrontiert war, als dort auch Strafgefangene untergebracht wurden, ist die Einrichtung doch eindeutig nicht für eine längere Haft geeignet.

33. Es ist für das CPT jedoch ein Anlass zu grosser Sorge, dass im Gefängnis Vaduz nicht nur Untersuchungsgefangene, sondern auch ausländische Staatsangehörige gemäss dem Ausländergesetz angehalten werden.¹⁷ Diese Gruppe von festgehaltenen Personen wird weiterhin im Gefängnis unter dem gleichen System angehalten wie Gefangene, oft über Monate hinweg und manchmal für über ein Jahr.¹⁸

Es sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Haft gemäss dem Ausländergesetz eine Form der Administrativhaft darstellt und als solche von der Haft aufgrund einer strafbaren Handlung klar unterschieden werden sollte. Deshalb sollten die Bedingungen in der Schubhaft keinen Gefängnischarakter haben, sondern sie sollten hauptsächlich die interne Mindestsicherheit sicherstellen und Normalität fördern. Wie bereits im vorangegangenen Bericht dargelegt, sollte dazu gehören, dass die Bewegungsfreiheit der festgehaltenen Ausländer innerhalb der Haftenrichtung so wenig wie möglich eingeschränkt wird und dass sie jede Möglichkeit erhalten, einen sinnvollen Kontakt zur Aussenwelt aufrechtzuerhalten (einschliesslich häufiger Gelegenheiten, Telefonanrufe zu tätigen und Besuche zu empfangen).

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ausländische Staatsangehörige, die gemäss der Ausländergesetzgebung festgehalten werden, in einer Einrichtung mit weniger Gefängnischarakter untergebracht werden, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Komitees in Absatz 75 bis 100 seines 19. Generalberichts (CPT/Inf (2009) 27) sowie der Grundsätze, die im Factsheet des CPT zur Einwanderungshaft enthalten sind.¹⁹

34. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren im Landesgefängnis Vaduz 15 männliche Erwachsene untergebracht. Die meisten davon waren Untersuchungshäftlinge und drei Personen waren ausländische Staatsangehörige, die nach der Ausländergesetzgebung festgehalten wurden.

14. Das Gefängnis wurde zuvor vom CPT in den Jahren 1993, 1999, 2007 und 2016 besucht.

15. Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen vom 4. Juni 1982, vgl. [1983.039 | Lilex – Gesetzesdatenbank](#).

16. Gemäss kürzlich etablierter Praxis werden Strafgefangene üblicherweise in die Justizanstalt Innsbruck überstellt (2 Stunden Fahrtzeit von Liechtenstein entfernt), wo Arbeit, Ausbildungskurse und auch eine Behandlung für Suchtkranke und Personen, die einer psychiatrischen Versorgung bedürfen, angeboten werden können. Falls aufgrund besonderer Bedürfnisse erforderlich, werden Gefangene in manchen Fällen auch in andere Justizanstalten in Österreich weiter überstellt. Im Januar 2025 waren zum Beispiel acht Personen in der Justizanstalt Innsbruck, zwei je in der Justizanstalt Stein und Sonnberg und je eine Person in der Justizanstalt Suben und Göllersdorf angehalten.

17. Zudem wird das Landesgefängnis Vaduz gelegentlich auch für andere Arten der Administrativhaft und der Auslieferungshaft genutzt.

18. Gemäss Art. 61 des Ausländergesetzes darf die Haftdauer von sechs Monaten in der Regel nicht überschritten werden, kann jedoch ausnahmsweise auf 18 Monate ausgedehnt werden.

19. Vgl. [Factsheet zur Einwanderungshaft](#).

35. Ganz allgemein beobachtete die Delegation des CPT, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Gefangenen und die Gefängnisordnung aus dem Jahr 2007 (die für alle Kategorien von Insassen und Insassinnen) gilt, in verschiedenen Aspekten zu streng waren und den etablierten Grundsätzen des Komitees nicht entsprachen. Dies bezieht sich unter anderem auf die sehr begrenzten Rechte der Insassen und Insassinnen, Telefonanrufe zu tätigen und Besuche zu empfangen, sowie auf die Möglichkeit der Verhängung von Hausarrest als Disziplinarstrafe für bis zu vier Wochen (auch für Jugendliche). Auf diese Punkte wird in verschiedenen Teilen dieses Gefängniskapitels detaillierter eingegangen (vgl. Absatz 39, 52, 57 und 63).

Das CPT anerkennt in diesem Zusammenhang, dass die aktuelle Behandlung von Insassen und Insassinnen in der Praxis, wie sie während des Besuchs beobachtet wurde, weit weniger problematisch ist, und der Bericht streicht sogar verschiedene positive Praktiken hervor. Allerdings liegt dies weitgehend an der Bereitschaft des aktuellen Gefängnisleiters, individuelle Lösungen zu finden und die gesetzlich vorgesehenen, weitreichenden Beschränkungen und Strafen nicht anzuwenden. Wenngleich die Haltung des Gefängnisleiters lobenswert ist, kann nicht hingenommen werden, dass eine gerechte und gleiche Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, vom guten Willen eines einzelnen Gefängnisleiters abhängt und nicht durch das Gesetz garantiert wird. Ein derartiger Zustand lässt einen ungebürenden Raum für Willkür.

Im Interesse der Rechtssicherheit und allgemeiner der Rechtsstaatlichkeit müssen deshalb zumindest die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden und sich in anderen Vorschriften wie der Gefängnisordnung widerspiegeln. **In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen in Absatz 39, 54, 61 und 63 unten verwiesen.**

2. Misshandlung

36. Wie bei früheren Besuchen wurden an die Delegation keine Vorwürfe einer Misshandlung von festgehaltenen Personen durch Vollzugsbeamte und -beamtinnen herangetragen. Im Gegenteil, insbesondere im Landesgefängnis Vaduz, waren für die Delegation erneut viele positive Bemerkungen von Insassen und Insassinnen über die Leitung und das professionelle Verhalten und Engagement des Personals zu vernehmen.

Gewalt unter Insassen und Insassinnen schien kein grosses Problem zu sein und in den Fällen, in denen es zu Gewalt kam, schien das Personal schnell und angemessen zu reagieren.

3. Haftbedingungen

a. Materielle Bedingungen

37. Die materiellen Bedingungen im Landesgefängnis Vaduz waren weiterhin sehr gut. Wie bei früheren Besuchen sind im Gefängnis 20 geräumige, saubere und gut ausgestattete²⁰ Zellen mit einem Sanitärbereich (alle zur Einzelnutzung) vorhanden, die keiner weiteren Kommentierung bedürfen. Eine separate Einheit mit drei Zellen und einer Küchenzeile im oberen Stockwerk wurden bei Notwendigkeit genutzt, um Frauen, Jugendliche oder festgehaltene Personen, die strenger abgesondert werden müssen, unterzubringen.

Die Bedingungen der beiden Höfe im Freien (ein grösserer Hof unten und ein Hof für abgesonderte Insassen und Insassinnen im oberen Stockwerk) haben sich insofern verbessert, als Überdachungen installiert wurden, die es Insassen und Insassinnen erlauben, auch bei schlechtem Wetter Zeit im Freien zu verbringen.²¹ Dies ist positiv.

b. Bedingungen der Vollzugsgestaltung

38. Zum Zeitpunkt des Besuchs konnten Insassen und Insassinnen, denen der Umgang mit anderen Insassen und Insassinnen der gleichen Kategorie erlaubt war, üblicherweise zwischen 2.5 und 3.5 Stunden pro Tag mit anderen im Hof im Freien und im gut ausgestatteten Fitnessraum verbringen. Für weitere drei Stunden pro Tag wurde ihnen Zugang zu einem Gemeinschaftsraum mit einer grossen Auswahl an Brettspielen und Bücherregalen zum Ausleihen von Büchern geboten.

20. Jede Zelle war mit einem Bett, einem Tisch, einem Stuhl, einem Kleiderschrank, einem Nachttisch, einem Fernseher und einer Klingel ausgestattet.

21. Der Hof unten, der normalerweise von verschiedenen Gefangenen gleichzeitig genutzt wurde, war darüber hinaus mit Bänken, einem Tischtennistisch und einem Schachspiel ausgestattet.

Die Delegation wurde darüber informiert, dass Insassen und Insassinnen, die von allen anderen abgesondert werden mussten, zumindest drei Stunden pro Tag ausserhalb der Zelle verbringen durften, nämlich eine Stunde im Hof und zirka zwei Stunden im Fitness- oder Gemeinschaftsraum. Den meisten Insassen und Insassinnen wurde auch zumindest irgendeine bezahlte Arbeit angeboten (z.B. Wartung, Reinigung, Küche, Wäscherei, Verpackung und sonstige manuelle Arbeiten für externe Firmen, Tischlerei usw.). Für einige Insassen und Insassinnen war dies jedoch auf einige Stunden pro Woche begrenzt.

Das CPT anerkennt die Herausforderungen aufgrund der kleinen Grösse des Gefängnisses und die Notwendigkeit, verschiedene Kategorien von Insassen und Insassinnen abgesondert unterzubringen und zu beschäftigen. Vor diesem Hintergrund begrüsst es die fortgesetzten Bemühungen von Seiten der Leitung, Möglichkeiten zur Arbeit anzubieten, auch für externe Firmen, und es Insassen und Insassinnen zu erlauben, häufig Zugang zu den Höfen im Freien und zum Fitnessraum zu haben. Nichtsdestotrotz sind die aktuellen Massnahmen für Aktivitäten weiterhin unzureichend, insbesondere für Personen, die für längere Zeiträume im Gefängnis angehalten werden. Das Ziel sollte darin bestehen, sicherzustellen, dass alle Gefangenen einen angemessenen Teil des Tages (d.h. acht Stunden oder mehr) ausserhalb ihrer Zelle mit sinnstiftenden, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Tätigkeiten verschiedenster Art (z.B. Arbeit, Bildung und Freizeit/Pflege von Umgang) verbringen. Je länger die Haft andauert, desto variantenreicher sollten diese Aktivitäten gestaltet sein.

Das Fehlen von ausreichenden Aktivitäten der Vollzugsgestaltung ist sogar noch problematischer in Bezug auf die ausländischen Staatsangehörigen, die gemäss der Ausländergesetzgebung im Gefängnis angehalten werden. Wie oben erwähnt, sollte die Inhaftnahme nach der Ausländergesetzgebung von der Inhaftierung in Bezug auf eine strafbare Handlung klar unterschieden werden, und die Haftbedingungen sollten Normalität fördern. Dies würde eine Führungsgestaltung der «offenen Tür» und ein abwechslungsreiches Angebot an Vollzugsgestaltungsaktivitäten für einen Grossteil des Tages erfordern. Derartige Aktivitäten könnten zum Beispiel Sprachkurse, IT-/Computerkurse, Kunst und Handwerk sowie Kochfertigkeiten umfassen.

Das Komitee ermutigt die liechtensteinischen Behörden erneut, ihre Bemühungen zur Erweiterung des Angebots an Aktivitäten für alle im Landesgefängnis angehaltenen Insassen und Insassinnen in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fortzusetzen. Was insbesondere ausländische Staatsangehörige betrifft, die nach der Ausländergesetzgebung angehalten werden, wird auf die Empfehlung in Absatz 33 oben verwiesen.

39. Was den Zugang zu frischer Luft anbelangt, so ist es bedauerndswert, dass die Gesetzgebung und die Gefängnishausordnung weiterhin vorsehen, dass «Bewegung an der frischen Luft» für alle Insassen und Insassinnen an Tagen verpflichtend war, an denen sie nicht im Freien arbeiteten.²² Ausnahmen könnten nur aus vom Gefängnisarzt bescheinigten medizinischen Gründen erfolgen. Es wird zwar anerkannt, dass die Insassen und Insassinnen in der Praxis nicht zur Bewegung im Freien verpflichtet wurden, doch das CPT stellt mit Erstaunen fest, dass eine solche Bestimmung weiterhin in Kraft ist. **Das CPT wiederholt seine Ansicht, dass diese anachronistische Regelung aus der Gesetzgebung und aus der Gefängnishausordnung entfernt werden sollte.**

4. Dienste der Gesundheitsversorgung

40. Es ist weiterhin der Fall, dass im Gefängnis kein Gesundheitspersonal angestellt ist. Stattdessen besteht ein Vertrag mit einem Allgemeinmediziner, der einmal pro Woche für ein paar Stunden und auch auf Ersuchen das Gefängnis nach Möglichkeit besuchte. Wenn er nicht im Gefängnis war, war er für gewöhnlich telefonisch erreichbar und ein anderer Arzt war an seiner Stelle erreichbar, wenn er ausnahmsweise nicht verfügbar war. Dieses System schien gut zu funktionieren, und die Delegation gewann den Eindruck, dass Insassen und Insassinnen für gewöhnlich ohne ungebührliche Verzögerung auf eigenes Verlangen einen Termin mit dem Arzt vereinbaren konnten. Im Notfall wurden der Allgemeinmediziner und/oder ein Rettungswagen gerufen oder der Insasse wurde in das nahegelegene Spital in Vaduz verbracht.

Das CPT stellt in diesem Zusammenhang positiv fest, dass das gesamte Aufsichtspersonal (auch Aufsichtspersonal mit Teilzeitanstellung) mindestens alle zwei Jahre einen Auffrischkurs in Erster Hilfe erhielten.

22. Art. 40 StVG und Art. 7 Abs. 4 der Hausordnung.

41. Das Komitee ist jedoch weiterhin darüber besorgt, dass neu ankommende Insassen und Insassinnen trotz der konkreten Empfehlung, die nach seinen früheren Besuchen wiederholt ausgesprochen wurde, weiterhin bei der Aufnahme nicht von einer Gesundheitsfachperson umfassend körperlich untersucht werden.

Wenn eine Person neu aufgenommen wurde, wurde der Arzt per E-Mail informiert. Sollte der Insasse selbst oder ein Beamter bzw. eine Beamtin eine dringliche Notwendigkeit für eine medizinische Versorgung zum Ausdruck bringen, so wurden der Arzt und/oder ein Rettungswagen gerufen oder der Insasse wurde in das nahegelegene Spital in Vaduz überführt.

Ansonsten sah der beauftragte Arzt die neuen Insassen und Insassinnen erst bei seinem nächsten regulären Besuch im Gefängnis, was manchmal bis zu einer Woche nach Ankunft der Person dauerte, und er führte für gewöhnlich keine körperliche Untersuchung durch.

Das CPT anerkennt die Schwierigkeiten des Gefängnisses bei der Sicherstellung der häufigen Präsenz eines Arztes. Es wiederholt jedoch seine Ansicht, dass eine systematische und umfassende medizinische Untersuchung unmittelbar bei der Aufnahme unerlässlich ist, insbesondere um potentielle Erkrankungen einschliesslich übertragbarer Krankheiten und psychischer Probleme (vgl. Absatz 44 unten) zu identifizieren, um Suizide zu verhindern und um mögliche Verletzungen zeitnah zu erfassen.

Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die in das Gefängnis Vaduz neu aufgenommen werden - ungeachtet ihres rechtlichen Status - so bald wie möglich bzw. ausser bei aussergewöhnlichen Umständen spätestens 24 Stunden nach ihrer Aufnahme in den Genuss einer umfassenden medizinischen Untersuchung durch eine Gesundheitsfachperson gelangen. Ein derartiges medizinisches Screening könnte von einem Arzt oder einer voll qualifizierten Pflegefachkraft, die einem Arzt untersteht, durchgeführt werden.

Bei dieser Untersuchung sollte besonders geachtet werden auf das etwaige Vorliegen von Bedürfnissen im Bereich der psychischen Gesundheit, akute und chronische Erkrankungen, Infektionen, Sucht, Verletzungen, Medikamente sowie Traumastörungen und Anzeichen für Schikanieung.

42. Was die Erfassung von und die Berichterstattung über Verletzungen anbelangt, so stellt das Komitee fest, dass gewalttätige Vorfälle oder die Ankunft einer verletzten Person im Gefängnis sehr selten waren. Nichtsdestotrotz sollten Verfahren vorhanden sein, um die zeitnahe und sorgfältige Dokumentation derartiger Fälle sicherzustellen. In ihrer Antwort auf den Bericht des CPT über seinen Besuch im Jahr 2016 kündigten die Behörden an, dass sie diesbezüglich die Entwicklung eines «standardisierten Verfahrens» in Erwägung zögen.²³ **Das CPT möchte darüber informiert werden, ob klare Richtlinien und Verfahren bezüglich der Erfassung von und Berichterstattung über Verletzungen umgesetzt wurden. Falls dem so ist, so wird um eine Kopie gebeten.**

Das Komitee möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die Verfahren betreffend die Berichterstattung über Verletzungen insbesondere sicherstellen müssen, dass jedes Mal, wenn Verletzungen von einer Gesundheitsfachperson erfasst werden, die mit Misshandlungsvorwürfen von Insassen und Insassinnen übereinstimmen (oder die selbst, wenn keine Vorwürfe erhoben wurden, auf Misshandlung hinweisen), dies unverzüglich und systematisch der zuständigen Ermittlungsbehörde gemeldet werden sollte.

43. Was das Arztgeheimnis anbelangt, so sieht die Hausordnung vor²⁴, dass Insassen und Insassinnen, die einen Termin bei einem Arzt möchten, Gründe für ein solches Ersuchen nennen müssen. Das (für mehrere Zwecke) verwendete Antragsformular, das Insassen und Insassinnen ausfüllen mussten, sah ein Feld für eine derartige Begründung vor, weshalb die angegebenen Gründe in der Folge für das Aufsichtspersonal, welches die Anträge filterten, einsehbar waren. Es hatte jedoch den Anschein, als sei in der Praxis die Nennung von Gründen nicht obligatorisch gewesen und viele Insassen und Insassinnen füllten das Feld nicht aus.

Nichtsdestotrotz wiederholt das CPT seine Empfehlung, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Insassen und Insassinnen einen vertraulichen Zugang zum Arzt haben, d.h. dass sie den Grund für ihr Gesuch um einen Termin beim Arzt den Vollzugsbeamten bzw. -beamtinnen

23. CPT/Inf (2017) 22, Seite 9.

24. Artikel 20.

gegenüber nicht offenlegen müssen. Die Antragsformulare könnten beispielsweise dergestalt abgeändert werden, dass das Feld «Begründung» durch ein optionales Feld ersetzt wird, in dem «weitere Informationen» oder «Anmerkungen» eingetragen werden können. Solange die Anträge bezüglich eines Termins bei einem Arzt von den Vollzugsbeamten bzw. -beamtinnen und nicht von Gesundheitspersonal bearbeitet werden, sollte die Hausordnung nicht vorsehen, dass Gründe für einen Termin beim Arzt angegeben werden müssen.

44. Was die psychische Gesundheit anbelangt, so wurden Konsultationen mit einem Psychologen zweimal im Monat angeboten. Dies erschien jedoch nicht ausreichend zu sein. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Insassen und Insassinnen mit psychischen Problemen stetig zugenommen. Mehrere festgehaltene Personen, mit denen sich die Delegation traf, zeigten Symptome, die einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und/oder einer Substanzabhängigkeit entsprechen, und sie hätten einer raschen und gezielten psychologischen Unterstützung bedurft, selbst bei einem kurzen Aufenthalt im Gefängnis. Dies gilt insbesondere für viele der ausländischen Staatsangehörigen, die gemäss der Ausländergesetzgebung angehalten werden, die sich oft in sehr vulnerablen Situationen befinden, und für neu angekommene Insassen und Insassinnen, die auf den Prozess warten.

45. Es ist weiterhin der Fall, dass ein Psychiater auf Verlangen verfügbar war. In einem Notfall in der Nacht und am Wochenende war es jedoch anscheinend nicht immer möglich, einen Psychiater zu erreichen. Die Delegation wurde ebenfalls darüber informiert, dass festgehaltene Personen mit schweren psychischen Problemen, die einer stationären psychiatrischen Versorgung bedurften, für längere Zeit im Gefängnis bleiben mussten, da es weiterhin schwierig war, angemessene Klinikplätze für sie zu finden.

46. **Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden:**

- **die psychologische Versorgung im Gefängnis zu stärken und die Rolle des Gefängnispsychologen zu entwickeln, insbesondere bezüglich Traumabehandlung, Sucht und Krisenpsychologie;**
- **dafür zu sorgen, dass eine psychiatrische Notfallversorgung jederzeit verfügbar ist;**
- **ihre Bemühungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Insassen und Insassinnen, die einer stationären psychiatrischen Versorgung bedürfen, ohne ungebührliche Verzögerung in eine angemessene Klinik verlegt werden.**

47. Es ist eine positive Entwicklung, dass die Krankenakten der Insassen und Insassinnen nun sicher in einer elektronischen medizinischen Datenbank gespeichert werden²⁵. Die einzelnen medizinischen Unterlagen schienen auch gut geführt zu werden.

5. Gefängnispersonal

48. Das CPT möchte die gute Atmosphäre im Gefängnis mit einem konstruktiven Umgang und häufiger Interaktion zwischen Leitung, Personal und Insassen und Insassinnen, basierend auf dem Gedanken dynamischer Sicherheit²⁶ und Fürsorge, positiv hervorheben.

49. Zum Zeitpunkt des Besuchs umfasste der Personalbestand den Gefängnisleiter, sechs vollzeitbeschäftigte Vollzugsbeamte bzw. -beamtinnen und acht teilzeitbeschäftigten Aufsichtspersonen (was 2.5 Vollzeitstellen entspricht)²⁷. Aufsichtspersonen mit einem Vertrag hatten eine interne praktische Schulung erhalten und deckten hauptsächlich Nacht- und Wochenendschichten ab. Es wurden auch Massnahmen getroffen, um die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen sicherzustellen, sobald weibliche festgehaltene Personen im Gefängnis angehalten wurden.

6. Kontakt zur Aussenwelt

25. In Notfällen bei Abwesenheit des Arztes konnte die Datenbank anderen Gesundheitsfachpersonen zugänglich gemacht werden.

26. Dynamische Sicherheit ist die Entwicklung einer positiven Beziehung zwischen Personal und Gefangenen basierend auf Konsequenz und Gerechtigkeit, kombiniert mit einem Verständnis für ihre persönliche Situation und eines jedweden Risikos, das von einzelnen Gefangenen ausgeht (vgl. auch Grundsatz 51.2 der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). Für weitere Informationen über das Konzept der dynamischen Sicherheit vgl. auch das UN-Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence (New York 2015).

27. Unter der Woche waren für gewöhnlich drei Mitarbeiter untertags anwesend, an Wochenenden zwei. Ein Mitarbeiter war immer in der Nacht anwesend.

50. Es ist bedauerndswert, dass die Hausordnung des Gefängnisses und teilweise auch die gesetzlichen Vorschriften über das Recht von Gefangenen, Telefonanrufe zu tätigen und Besuche zu empfangen, weiterhin zu restriktiv sind, trotz der früheren Kritik des CPT und trotz der grosszügigen Praxis des aktuellen Gefängnisleiters. Wie oben dargelegt (Absatz 35), lassen solche Bestimmungen einen ungebührlichen Raum für Willkür.

51. Erstens garantiert die Gefängnishausordnung den Insassen und Insassinnen weiterhin nicht das Recht, Telefongespräche zu führen. Sie sieht lediglich vor, dass Telefonanrufe - auch mit der Rechtsvertretung - «erlaubt werden können», wenn dies ordnungsgemäss in schriftlicher Form gerechtfertigt wird²⁸. Dies spiegelt die strengen gesetzlichen Vorschriften für Strafgefangene wider,²⁹ entspricht jedoch nicht dem Mindestgrundsatz des CPT, nämlich regelmässigem und häufigem Zugang zum Telefon mindestens einmal pro Woche.

Was die aktuelle Praxis anbelangt, so ist positiv, dass Insassen und Insassinnen gewöhnlich eine Stunde an Telefongesprächen pro Woche gestattet wurde. Das CPT begrüsst auch die Tatsache, dass es ausländischen Staatsangehörigen, die gemäss der Ausländergesetzgebung festgehalten werden, jüngst erlaubt wurde, über zwei Videoanrufe pro Woche den Kontakt zu ihrer Familie aufrecht zu erhalten³⁰. Es wäre wünschenswert, diese Möglichkeit auch den anderen Insassen und Insassinnen einzuräumen, beispielsweise über einen gesicherten Computer.

52. Zweitens sieht die Hausordnung in Bezug auf das Recht der Insassen und Insassinnen, Besuche zu empfangen, weiterhin lediglich «mindestens einen Besuch mit einer Dauer von mindestens einer halben Stunde pro Woche vor, einschliesslich eines Besuchs alle sechs Wochen, der auf mindestens eine Stunde ausgedehnt werden kann».³¹ Wie bei den Telefonanrufen spiegelt dies die restriktiven gesetzlichen Vorschriften für Strafgefangene wider³², entspricht jedoch nicht dem etablierten Grundsatz des CPT, nämlich mindestens einer Besuchsstunde pro Woche für alle Kategorien von Insassen und Insassinnen.

Was die Praxis anbelangt, so ist positiv, dass der aktuelle Gefängnisleiter den Insassen und Insassinnen für gewöhnlich zwei Besuchsstunden pro Woche gewährte.

53. Drittens ist es weiterhin der Fall, dass in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung Untersuchungshäftlinge für jeden einzelnen Besuch oder Telefonanruf weiterhin die Genehmigung des zuständigen Gerichts einholen mussten.³³ Das CPT anerkennt, dass es im Interesse der Justiz bisweilen notwendig sein kann, bei Besuchen oder Telefonanrufen für bestimmte Untersuchungshäftlinge bestimmte Einschränkungen vorzuschreiben. Es wiederholt jedoch ebenso seine Ansicht, dass Untersuchungshäftlinge grundsätzlich Anspruch auf Besuche und Telefongespräche haben sollten und diese nicht der Genehmigung eines Richters unterliegen sollten. Dieses Gebot ist auch in Grundsatz 24.1 und 99 der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze verankert.³⁴ Jedes konkrete Verbot in einem bestimmten Fall, einen solchen Kontakt zu erlauben, sollte konkret mit den Erfordernissen der Untersuchung begründet werden und für einen bestimmten Zeitraum gelten. Bei vermuteter Verdunklungsgefahr können bestimmte Besuche (oder Telefongespräche) immer noch überwacht werden.

54. Das Komitee wiederholt seine Empfehlung, die liechtensteinischen Behörden mögen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ändern, einschliesslich der Gefängnishausordnung, um sicherzustellen, dass *alle* Kategorien von Insassen und Insassinnen grundsätzlich Anspruch haben auf

- einen regelmässigen und häufigen Zugang zum Telefon mindestens einmal pro Woche und
- mindestens eine Besuchsstunde pro Woche.

Das Gesetz sollte weiters garantieren, dass der Kontakt zu einem Anwalt nie völlig verweigert werden kann.

28. Artikel 12.

29. Artikel 88 StVG.

30. Mit ihrem eigenen Handy über den Internet-Hotspot des Gefängnisses.

31. Anhang B zur Hausordnung.

32. Artikel 84 StVG.

33. Artikel 137 a StVG und Artikel 12 Abs. 3 der Hausordnung.

34. Vgl. Grundsatz 24.1 und 99.

Was insbesondere Untersuchungshäftlinge anbelangt, so empfiehlt das CPT den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über ihren Kontakt zur Aussenwelt in Anbetracht der im vorstehenden Absatz dargelegten Ausführungen novelliert werden.

Die Behörden sollten auch die Möglichkeit von Videoanrufen für alle Kategorien von Insassen und Insassinnen in Erwägung ziehen.

55. Es ist zudem bedauernd, dass neu angekommene Insassen und Insassinnen - einschliesslich ausländischer Staatsangehöriger in Administrativhaft - für mehrere Monate zu Beginn ihrer Haft nur Besuche hinter einer Trennscheibe empfangen durften. Das CPT akzeptiert, dass es in bestimmten Fällen aus sicherheitsbezogenen Gründen oder zur Wahrung der legitimen Interessen einer Untersuchung gerechtfertigt sein kann, dass Besuche in einer Kabine stattfinden. Es anerkennt auch, dass Insassen und Insassinnen mit kleinen Kindern anscheinend eine kurze «Umarmungszeit» von ein paar Minuten mit ihren Kindern erlaubt wurde. Nichtsdestotrotz ist die unterschiedslose Anwendung der gleichen Besuchseinschränkungen auf alle Insassen und Insassinnen nicht angemessen; «offene» Besuche um einen Tisch herum sollten die Regel sein und «geschlossene» Besuche in einer Kabine die Ausnahme, und zwar für alle Kategorien von Insassen und Insassinnen. Die Entscheidung, einen geschlossenen Besuch anzuordnen, sollte wohlbegründet und gerechtfertigt sein, basierend auf einer individuellen Risikoeinschätzung.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Schritte - auch auf gesetzlicher Ebene - zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Insassen und Insassinnen Besuche ohne physische Abtrennung empfangen können, ausser in Einzelfällen, in denen möglicherweise ein klares Sicherheitsbedenken besteht.

7. Disziplin

56. Das CPT möchte positiv hervorheben, dass die Gefängnisleitung in der Lage zu sein schien, eine sichere Umgebung für Insassen und Insassinnen und Personal sicherzustellen, ohne häufigen Rückgriff auf Disziplinarstrafen und insbesondere mit äusserst seltenem und sehr kurzem Rückgriff auf Hausarrest.³⁵ Dies liegt zumindest teilweise an der oben beschriebenen konstruktiven Beziehung zwischen Leitung, Personal und Insassen und Insassinnen, basierend auf dem Gedanken dynamischer Sicherheit und Fürsorge (vgl. Absatz 48 oben).

57. Es ist jedoch bedauernd, dass die gesetzlichen Vorschriften zu Disziplinarstrafen weiterhin zu restriktiv sind und noch immer nicht den CPT-Grundsätzen angepasst wurden. Wie oben (vgl. Absatz 35) dargelegt, müssen Grundrechte und Mindestgrundsätze allen Gefangenen gesetzlich garantiert werden und sollten nicht bloss von der individuellen Praxis eines Gefängnisleiters abhängen.

58. Insbesondere ist es nach dem Gesetz ³⁶ weiterhin zulässig, für Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge - auch für Jugendliche - bis zu vier Wochen Hausarrest zu verhängen. Das CPT muss wiederholen, dass jedwede Form der Isolation einen nachteiligen Effekt auf das physische und/oder psychische Wohlergehen der betroffenen Person haben kann. Deshalb sollte die gesetzliche Maximaldauer der Strafe höchstens 14 Tage für Erwachsene, vorzugsweise weniger, betragen.³⁷

Was insbesondere Jugendliche anbelangt, so kann eine Isolation eine noch schädlichere Wirkung auf ihr physisches und psychisches Wohlergehen haben. Diesbezüglich gibt es international einen eindeutigen Trend, die Abschaffung des Hausarrests als Disziplinarstrafe bei Jugendlichen zu fördern. Im Besonderen wird auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Behandlung von Gefangenen (*Nelson-Mandela-Grundsätze*) verwiesen, die durch eine einstimmige Resolution der Generalversammlung jüngst novelliert

35. Die Massnahmen nach einem Regelverstoss waren für gewöhnlich ein Gespräch mit dem Leiter über die Gründe für den Verstoss und schliesslich eine Verwarnung oder vorübergehender Ausschluss von der Arbeit. In sehr schwerwiegenden Fällen, im Durchschnitt weniger als einmal pro Jahr, wurde der Hausarrest für sehr wenige Tage entweder in der eigenen Zelle des Insassen bzw. der Insassin oder in einer Sicherheitszelle verhängt.

36. Artikel 108 Abs. 1 StVG, gültig für Untersuchungshäftlinge über Artikel 133 Abs. 4 StPO.

37. Vgl. Absatz 56(b) des 21. Generalberichts über die Aktivitäten des CPT.

wurden und in Grundsatz 45 Abs. 2 ausdrücklich vorsehen, dass bei Jugendlichen kein Hausarrest verhängt werden darf.³⁸ Das CPT unterstützt diesen Ansatz vollumfänglich.

59. Trotz der konkreten Empfehlung des CPT im Bericht über den Besuch im Jahr 2016 sieht die einschlägige Gesetzgebung zudem weiterhin vor, dass mit der Strafe des Hausarrests für gewöhnlich ein komplettes Besuchs-, Telefon- und Korrespondenzverbot einhergeht.³⁹

Das CPT muss erneut betonen, dass jedwede Einschränkungen des Kontakts mit der Familie und sonstigen Personen als Form der Disziplinarstrafe nur gerechtfertigt sein kann, wenn sich das Vergehen auf den besagten Kontakt bezieht. Diesbezüglich wird auch auf Grundsatz 60.4 der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze verwiesen.⁴⁰

60. Was das Disziplinarverfahren anbelangt, so ist es positiv, dass gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der betroffene Insasse angehört bzw. über mögliche Rechtsmittel belehrt werden muss und dass eine Dolmetschung bereitgestellt werden sollte, wenn der Insasse bzw. die Insassin des Deutschen nicht ausreichend mächtig ist.⁴¹ Allerdings muss eine schriftliche Kopie der Entscheidung nur auf Verlangen der betroffenen Insassen und Insassinnen an sie ausgehändigt werden und das Gesetz sieht eine Begründung der Entscheidung nicht verpflichtend vor.

61. **Das CPT empfiehlt die Überarbeitung der einschlägigen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass**

- **die gesetzlich normierte Maximaldauer eines Hausarrests als Strafe für Erwachsene maximal 14 Tage für einen bestimmten Verstoss und vorzugsweise weniger beträgt; sequentielle Disziplinarstrafen, die zu einem ununterbrochenen Hausarrest jenseits der Maximaldauer führen, sollten verboten werden;**
- **der Hausarrest als Strafe für Jugendliche vollständig abgeschafft wird;**
- **Disziplinarstrafen kein Totalkontakverbot mit der Aussenwelt umfassen und dass Kontakteinschränkungen nur angewendet werden, soweit das Vergehen mit besagtem Kontakt im Zusammenhang steht;**
- **an Insassen und Insassinnen, denen Disziplinarstrafen bevorstehen, systematisch eine Kopie der Disziplinarsentscheidung ausgehändigt wird, einschliesslich der Gründe für die Entscheidung.**

Zudem sollten die Disziplinarverfahren in der Gefängnisordnung erläutert werden.

8. Sicherheitsbezogene Belange

62. Wie oben (vgl. Absatz 30) erwähnt, verfügte das Gefängnis über zwei exzellent geplante Sicherheitszellen, die Personen in einem schweren Erregungszustand oder im Falle des Risikos eines Suizids und selbstschädigenden Verhaltens ein sicheres Umfeld boten.

Laut dem Sicherheitszellenregister wurden diese Zellen selten genutzt und, wenn überhaupt, dann meistens für weniger als einen Tag.⁴² Es ist auch positiv, dass laut den erhaltenen Auskünften die Unterbringung in einer Sicherheitszelle und ihre Verlängerung nur mit Genehmigung eines Arztes erfolgte. Der Arzt besuchte die in einer Sicherheitszelle untergebrachte Person auch unmittelbar nach ihrer Unterbringung und - sofern sie für mehr als 24 Stunden in der Zelle blieb - jeden Tag danach. Reissfeste Kleidung war verfügbar und wurde Berichten zufolge bei Bedarf an den betroffenen Insassen bzw. die betroffene Insassin ausgegeben.

63. Es ist jedoch ein Anlass zur Sorge, dass die liechtensteinische Gesetzgebung weiterhin die Verwendung von Fesseln und Zwangsjacken als spezielle Sicherheitsmassnahmen erlaubt.⁴³ Das Komitee anerkennt, dass

38. Vgl. auch Grundsatz 67 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist (Resolution der Generalversammlung A/RES/45/113, Anhang).

39. Artikel 108 Abs. 2 StVG.

40. Grundsatz 60.4 der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bestimmt, dass Strafen kein Totalverbot des Familienkontakts beinhalten dürfen.

41. Artikel 110 StVG.

42. In den ersten drei Monaten des Jahres 2025 war eine Sicherheitszelle nur einmal in Gebrauch, und das für neun Stunden. Im Jahr 2024 waren die Sicherheitszellen fünfmal in Gebrauch, davon viermal weniger als 24 Stunden und das fünfte Mal weniger als 48 Stunden.

43. Artikel 96 Abs. 2 StVG und Artikel 133 Abs. 4 StPO.

diese Mittel in der Praxis seit vielen Jahren keine Anwendung finden. Nichtsdestotrotz (vgl. Absatz 35 oben) **empfiehlt das CPT im Interesse der Rechtssicherheit, dass diese Bestimmungen aus dem Gesetz entfernt werden.**

9. Informationen für Insassen und Insassinnen

64. Alle Insassen und Insassinnen erhielten bei ihrer Ankunft eine umfassende Informationsbroschüre. In der Broschüre sind unter anderem die Gefängnishausordnung, ein allgemeines Antragsformular, Informationen über die Verfügbarkeit des psychosozialen und seelsorgerischen Dienstes sowie Informationen über die Besuchsmodalitäten enthalten. Es ist auch positiv, dass die Insassen und Insassinnen aufgefordert wurden, den Empfang der Informationsbroschüre per Unterschrift zu bestätigen.

Wie im Jahr 2016 war die Hausordnung in acht Fremdsprachen verfügbar, aber einige der sonstigen relevanten Informationen standen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei anderen Fremdsprachen wurden grundlegende Informationen Berichten zufolge entweder vom Personal oder von professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche die Anwälte der Insassen und Insassinnen bald nach deren Aufnahme begleiteten, mündlich übersetzt.⁴⁴

Das CPT empfiehlt, dass alle relevanten Informationen für Insassen und Insassinnen - insbesondere mit Bezug auf den Gefängnisalltag und die Rechte und Pflichten der Insassen und Insassinnen - in eine grössere Zahl der am häufigsten benötigten Fremdsprachen übersetzt werden, um sicherzustellen, dass die relevanten Grundinformationen Insassen und Insassinnen auch schriftlich ausgehändigt werden können.

Die Behörden sollten weiters eine vereinfachte Piktogrammversion der relevanten Informationen für Personen mit Leseschwierigkeiten in Erwägung ziehen.

Bezüglich der notwendigen Aktualisierung der Gefängnishausordnung wird auf Absatz 39, 54 und 61 oben verwiesen.

10. Beschwerdeverfahren

65. In der Praxis konnten interne Beschwerden mündlich an das Personal oder den Gefängnisleiter herangetragen werden, der sehr aufgeschlossen erschien und für gewöhnlich rasch, flexibel und individuell antwortete. Interne Beschwerden konnten auch in schriftlicher Form durch Einreichung des allgemeinen Antragsformulars und dessen Platzierung auf ein offenes Antragsregal im Gang der Unterbringung erhoben werden. Diese Beschwerden waren jedoch nicht vertraulich, da sie vom Aufsichtspersonal gesehen wurden.

Das Gesetz bestimmt weiter, dass externe Beschwerden gegen Entscheidungen des Gefängnisleiters bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden konnten.⁴⁵ Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass dies «noch nicht praktiziert worden sei».

Einige Insassen und Insassinnen nutzten die internen Beschwerdemöglichkeiten zwar, andere - insbesondere ausländische Staatsangehörige - behaupteten, von der Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde nicht gewusst zu haben. Die Hausordnung (für diejenigen, die sie in einer Sprache erhielten, derer sie mächtig sind) enthielt weiterhin nur kurze Informationen mit folgender Formulierung: «Nachdem das Frühstück serviert wurde, können schriftliche oder mündliche Gesuche [...] oder Beschwerden (Artikel 114 Absatz 2 des Gesetzes über den Strafvollzug) seitens der Insassen und Insassinnen an den zuständigen Mitarbeiter gestellt werden».

Das Komitee empfiehlt, Insassen und Insassinnen systematisch in mündlicher und schriftlicher Form über die Modalitäten der Erhebung interner und externer Beschwerden zu informieren. Zudem sollten Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Insassen und Insassinnen ihre Beschwerden vertraulich erheben können (z.B. in Beschwerdeboxen und/oder geschlossenen Umschlägen).

44. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle Insassen und Insassinnen ausländische Staatsangehörige und nur einige von ihnen hatten gute Deutschkenntnisse.

45. Artikel 114 Abs. 2 StVG und Artikel 4 Absatz 1 lit. h des Beschwerdekommisionengesetzes.

C. Situation von Personen, denen gemäss Entscheidungen von liechtensteinischen Gerichten die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen in Österreich und der Schweiz überstellt wurden

66. Wie bereits in Absatz 31 oben erwähnt, befragte die Delegation mehrere Personen, denen durch Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen in Österreich und in der Schweiz überstellt und dort untergebracht wurden. Die Verlegung und Unterbringung erfolgten gemäss Rahmenverträgen, die zwischen Liechtenstein und Österreich bzw. dem Schweizer Kanton Sankt Gallen abgeschlossen wurden. Das Grundprinzip beider Verträge war, dass die Entziehung der Freiheit dieser Personen durch die geltenden Vorschriften am jeweiligen Ort, wo diese Personen untergebracht wurden, geregelt wurde, mit Ausnahme von Aspekten, welche die vorübergehende (Ausgang), bedingte und endgültige Entlassung betreffen, für welche die liechtensteinischen Gerichte weiterhin allein oder zumindest hauptsächlich zuständig blieben.

67. Die Delegation befragte Personen, die zur vorgenannten Kategorie gehören und Strafen in der Vollzugsanstalt Innsbruck (Österreich) und in der Strafanstalt Saxerriet (Schweiz) verbüssen. Zudem sprach die Delegation mit einer Person, die für strafrechtlich unzurechnungsfähig erklärt und zu einer verpflichtenden psychiatrischen Behandlung verurteilt wurde und in der Forensik der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall (Österreich) untergebracht ist.

Es sollte betont werden, dass keine der befragten Personen irgendwelche Vorwürfe einer Misshandlung durch das Personal der jeweiligen Einrichtung erhob. Zudem hörte die Delegation keine Vorwürfe und hat keine sonstigen Hinweise dafür zusammengetragen, dass die befragten Personen Opfer von Gewalt zwischen den Gefangenen (oder zwischen Patienten bzw. Patientinnen) wurden.

68. Insgesamt schienen die Haftbedingungen der vorgenannten Personen angemessen zu sein. Allerdings verdienen einige Aspekte, die Anlass zu Sorge geben, eine Erwähnung in diesem Bericht.

Was die Justizanstalt Innsbruck anbelangt, so sind diese Dinge: enge und abgenützte Unterkünfte; nicht ausreichende Zahl an Nichtraucherzellen; fehlende Vertraulichkeit von Gesuchen um medizinische Termine (die gegenüber dem Aufsichtspersonal in offener Form unter Angabe der Gründe geäussert werden mussten) und gelegentliche lange Verzögerungen beim Zugang zu Ärztinnen und Ärzten (insbesondere zu Fachärztinnen und Fachärzten); Exposition gegenüber illegalen Drogen (keine drogenfreie Einheit); inadäquate Besuchsberechtigung (30 Minuten pro Woche im Vergleich zum Mindestgrundsatz des CPT von einer Stunde pro Woche); ziemlich eingeschränkter Zugang zu einem Telefon (zwei Anrufe pro Woche); und unzureichende schriftliche Informationen für Gefangene bezüglich der Hausordnung und der Insassen- und Insassinnenrechte (einschliesslich Beschwerdemöglichkeiten).

Was die Strafanstalt Saxerriet anbelangt, so waren die wesentlichen Belange, die Anlass zu Sorge gaben: fehlender Zugang zu echter täglicher Bewegung im Freien für Gefangene, die in der geschlossenen Einheit untergebracht sind (sie hatten nur einmal pro Woche Zugang zu einem Bereich im Freien, wohingegen sie für die restliche Zeit einen eingezäunten Bereich am Ende der Einheit benutzen konnten, in dem echte körperliche Anstrengung nicht möglich war); ein sehr oberflächliches medizinisches Screening zu Beginn (ohne echte körperliche Untersuchung), fehlende Vertraulichkeit bei den medizinischen Daten (diese sind in den administrativen Akten der Insassen und Insassinnen enthalten) und Verteilung von Medikamenten durch nichtmedizinisches Personal; Exposition gegenüber illegalen Drogen (diese finden angeblich leicht den Weg in die Anstalt) in den offenen Einheiten; gelegentlich (für einige Gefangene) relativ wenig Besuchsberechtigung in der geschlossenen Einheit (zwei Stunden zweimal pro Monat im Vergleich zum Mindestgrundsatz des CPT von mindestens einer Stunde pro Woche) und routinemässiger Rückgriff auf geschlossene Besuchsgestaltung (mit Trennwand) in der geschlossenen Einheit.

Was die Forensik der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall anbelangt, so war der einzige Belang, der Anlass zur Sorge gibt, die unzureichende Besuchsberechtigung (30 Minuten Besuch pro Woche mit der Möglichkeit einer längeren Besuchsdauer von maximal zwei Stunden alle drei Monate), obwohl dies bis zu einem gewissen Grad durch einen grosszügigen Zugang zu einem Telefon und Videoanrufe ausgeglichen wurde.

Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die vorgenannten Belange bei den zuständigen Behörden in Österreich und in der Schweiz anzusprechen.

D. Unfreiwillige psychiatrische Unterbringung

1. Einleitende Bemerkungen

69. Personen mit psychischen Krankheiten und geistigen Behinderungen können unter bestimmten Voraussetzungen unfreiwillig in einer Pflegeeinrichtung nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) untergebracht werden.⁴⁶

Personen, bei denen eine derartige Unterbringung erforderlich ist, werden für gewöhnlich in psychiatrischen Kliniken in der Schweiz (und selten in Österreich) untergebracht, da es in Liechtenstein keine angemessenen Einrichtungen gibt.⁴⁷ Mehrere Verträge wurden mit Kliniken oder Gesundheitsdiensten im Ausland abgeschlossen, um derartige Unterbringungen zu regeln. Trotz dieser Verträge blieb unklar, ob die Unterbringungsentscheidungen der liechtensteinischen Gerichte in der Schweiz und in Österreich rechtsgültig waren. In Österreich wurden die liechtensteinischen Unterbringungsentscheidungen in der Regel nicht anerkannt. Deshalb wurde für jeden Patienten bzw. jede Patientin ein neues Unterbringungsverfahren nach österreichischem Recht durchgeführt. In der Schweiz wurden die Entscheidungen in letzter Zeit in vielen Fällen anerkannt, aber nicht in allen.

Um die rechtlichen Unsicherheiten rund um unfreiwillige Unterbringungen im Ausland zu klären, wurde vor einigen Jahren von der Regierung eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet. Basierend auf dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe entschied die Regierung im Jahr 2016, Verhandlungen mit den schweizerischen Behörden aufzunehmen, um die offenen Rechtsfragen durch einen bilateralen Vertrag zu klären. Es wurde auch angedacht, den Abschluss eines ähnlichen Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt mit den österreichischen Behörden in Erwägung zu ziehen.

Die Delegation wurde während des Besuchs informiert, dass die Verhandlungen mit den schweizerischen Behörden fast abgeschlossen seien und dass der Entwurf des Vertrags bis zur Klärung einiger rechtlicher Details bei den schweizerischen Behörden liege. Diesbezüglich wird auf die Empfehlung in Absatz 81 unten verwiesen.

70. Was forensische Patienten bzw. Patientinnen anbelangt, so sind die Vorschriften für die gerichtliche Anordnung des Massnahmenvollzugs seit dem letzten Besuch des CPT unverändert geblieben. Personen, die „unter dem Einfluss einer Geistesstörung [...] eine Straftat begangen haben“, können vom Gericht unbefristet in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden.⁴⁸ Gleichermassen kann für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln oder Betäubungsmitteln eine Straftat begangen haben⁴⁹, oder für Personen die als „gefährliche Rückfalltäter“ gelten, eine unfreiwillige Unterbringung in einer Spezialanstalt angeordnet werden.⁵⁰

Da auf liechtensteinischem Staatsgebiet keine angemessene Einrichtung vorhanden ist, wurden in österreichischen Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem oben genannten, im Jahr 1982 mit Österreich abgeschlossenen bilateralen Vertrag ein Massnahmenvollzug implementiert, wobei der besagte bilaterale Vertrag auch die Anhaltung von liechtensteinischen Verurteilten in österreichischen Gefängnissen regelt (vgl. Absatz 32 oben).⁵¹

Drei Personen befanden sich zum Zeitpunkt des Besuchs im Massnahmenvollzug in Österreich. Die Delegation traf eine Person, die für strafrechtlich unzurechnungsfähig erklärt wurde und zu einer verpflichtenden psychiatrischen Behandlung verurteilt und in der Forensik der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall (Österreich) untergebracht wurde. Für weitere Details in dieser Sache wird auf Absatz 66 bis 68 oben verwiesen.

Die Delegation wurde während des Besuchs jedoch informiert, dass mindestens ein forensischer Patient vorübergehend in einer geschlossenen Einrichtung in der Schweiz angehalten wurde. **Das CPT möchte**

46. Artikel 18d ff.

47. Beispielsweise wurde die Delegation informiert, dass zum Ende Februar 2025 11 unfreiwillige Patienten bzw. Patientinnen aus Liechtenstein in verschiedenen Einrichtungen in der Schweiz in den Kantonen St. Gallen, Zürich und Graubünden angehalten wurden.

48. § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch.

49. § 22 Strafgesetzbuch.

50. § 23 Strafgesetzbuch.

51. Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen.

informiert werden, gemäss welchem Abkommen eine derartige Unterbringung in der Schweiz erfolgte und wie viele forensische Patienten bzw. Patientinnen aus Liechtenstein gegenwärtig in schweizerischen Einrichtungen angehalten werden.

2. Zivilrechtliche Zwangseinweisung, Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren

71. Das am häufigsten angewendete unfreiwillige Unterbringungsverfahren ist das Verfahren zur sofortigen Unterbringung. Bei Gefahr in Verzug muss der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt die sofortige Unterbringung der Person anordnen und das Landgericht darüber informieren. Der Patient muss schriftlich über die Gründe für die Unterbringung sowie über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine Vertrauensperson belehrt werden.⁵² Das Gesetz sieht jedoch nicht das Patientenrecht einer rechtlichen Unterstützung und der persönlichen Anhörung durch den Richter vor.

Das Gericht hat die anfängliche (sofortige) Unterbringung binnen fünf Tagen zu genehmigen oder abzulehnen. Es ist eine positive Entwicklung, dass diese Entscheidung nun auf bis zu sechs Wochen befristet ist.⁵³ Eine Berufung gegen die Gerichtsentscheidung kann binnen 14 Tagen beim Berufungsgericht erhoben werden.⁵⁴ Wird die sofortige Unterbringung genehmigt und wird ein fortgesetzter unfreiwilliger Klinikaufenthalt für notwendig erachtet, so muss das Gericht das ordentliche Unterbringungsverfahren einleiten (vgl. Absatz 74 unten).

72. Laut den geprüften Dokumenten wurden die rechtlichen Bestimmungen über sofortige Unterbringungen in der Praxis generell umgesetzt.⁵⁵ Was insbesondere die Notwendigkeit einer rechtlichen Unterstützung angeht, so wurde die Delegation darüber informiert, dass in der Praxis häufig ein Rechtsbeistand bestellt wurde. Die Beistände waren Rechtsreferendare, die für sechs Monate beim liechtensteinischen Landgericht tätig waren. Sie trafen die Patienten bzw. Patientinnen persönlich in den Kliniken im Ausland.

Es gibt jedoch Anlass zur Sorge, dass angeblich kein Rechtsbeistand bestellt wurde, wenn für den Patienten bzw. die Patientin eine Sachwalterschaft für Gerichtsangelegenheiten bestand. Nach Ansicht des CPT sollte das Recht auf rechtliche Unterstützung gewährt werden, egal, ob für den Patienten bzw. die Patientin eine Sachwalterschaft besteht oder nicht.

73. Zudem ist das CPT weiterhin besorgt, dass trotz der konkreten Empfehlungen nach früheren Besuchen die Patienten bzw. Patientinnen im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gerichts über die Rechtmässigkeit der Unterbringung nicht von einem Richter gehört wurden.

74. Beim ordentlichen Verfahren zur Unterbringung (ohne Gefahr in Verzug) muss ein Amtsarzt, sein Stellvertreter oder das Amt für Soziale Dienste einen Antrag an das Landgericht stellen, welches dann eine unfreiwillige Unterbringung anordnen kann. Das Gericht muss die betroffene Person anhören und einen Rechtsbeistand bestellen, um sie zu unterstützen, aber nur „falls erforderlich“.

Das Gesetz schreibt ebenfalls vor, dass ein Fachgutachten eingeholt wird.⁵⁶ Laut den liechtensteinischen Behörden⁵⁷ wird ein solches Gutachten stets von einem Sachverständigen erstellt, der unabhängig von der Einrichtung der Unterbringung der Person ist. Dies ist löblich. Die begründete Entscheidung über die Unterbringung ist der betroffenen Person und anderen Beteiligten wie dem Amt für Soziale Dienste und dem Amtsarzt zudem zur Kenntnis zu bringen. Eine Berufung gegen eine Entscheidung über die anfängliche Unterbringung (oder gegen ihre Verlängerung) kann binnen 14 Tagen beim Berufungsgericht eingereicht werden.⁵⁸

52. Artikel 18k Abs. 2 lit. c und e.

53. Artikel 18k Abs. 2 lit. f.

54. Artikel 29.

55. Zudem wurde der Patient erneut von einem Anstaltspsychiater bei der Aufnahme in der psychiatrischen Klinik im Ausland untersucht und die Patienten bzw. Patientinnen wurden allgemein auch über die Möglichkeit der Rekurseinreichung informiert.

56. Artikel 18i Abs. 1.

57. Vgl. die Antwort auf Absatz 70 des CPT-Berichts aus dem Jahr 2016, CPT/Inf 2017 (50) auf Seite 16.

58. Artikel 29.

75. Laut der geprüften Dokumentation wurden diese Rechtsvorschriften in der Praxis generell umgesetzt.⁵⁹ Wie im Kontext des Verfahrens bei Gefahr in Verzug wurde in der Praxis häufig ein Rechtsbeistand bestellt, aber nicht, wenn für den Patienten bzw. die Patientin eine Sachwalterschaft für rechtliche Angelegenheiten bestand (vgl. Absatz 72 oben).

76. Freiwillig Eingetretene können in bestimmten Fällen auf Entscheidung der ärztlichen Leitung der Anstalt in einer Anstalt zurückbehalten werden. In derartigen Fällen sieht das liechtensteinische Recht vor, dass das Verfahren über die sofortige unfreiwillige Unterbringung zur Anwendung gebracht werden sollte, einschliesslich der obligatorischen Gerichtsüberprüfung nach bis zu fünf Tagen wie oben beschrieben (Absatz 71).⁶⁰ Die Delegation hat den Eindruck gewonnen, dass auch in diesen Fällen die Rechtsvorschriften in der Praxis für gewöhnlich umgesetzt wurden.

Es ist jedoch unklar geblieben, bis zu welchem Grad es bei den Zurückbehaltungsverfahren auch ein unabhängiges psychiatrisches Gutachten gab. Nach Ansicht des CPT sollte die Entscheidung, einem psychiatrischen Patienten bzw. einer psychiatrischen Patientin seine bzw. ihre Freiheit zu entziehen, niemals von einem Arzt alleine getroffen werden, sondern es sollte immer auch das Gutachten eines zweiten unabhängigen Psychiaters eingeholt werden. Die Beauftragung eines psychiatrischen Fachgutachtens, welches von der Klinik unabhängig ist, in welcher der Patient angehalten wird, würde in diesem Zusammenhang eine wichtige zusätzliche Schutzvorkehrung darstellen.

77. Laut dem Gesetz muss jede unfreiwillige Unterbringung einer automatischen gerichtlichen Überprüfung durch das Landgericht nach sechs Monaten, dann erneut nach weiteren sechs Monaten und später einmal pro Jahr unterliegen.⁶¹ Patienten bzw. Patientinnen selbst können eine Überprüfung auch jederzeit beantragen. Über derartige Anträge ist unverzüglich schriftlich zu entscheiden.⁶² Über die Entlassung des Patienten bzw. der Patientin aus der Einrichtung wird entweder vom Gericht oder von der Klinik entschieden.⁶³ Bedauerlicherweise sieht das Gesetz nicht konkret vor, ob irgendein unabhängiger psychiatrischer Sachverständiger beteiligt werden muss, ob es ein Recht auf rechtliche Unterstützung gibt und ob die Patienten bzw. Patientinnen im Rahmen dieser Überprüfung angehört werden sollten.

78. Was die Praxis anbelangt, so hatte es den Anschein, als seien die Rechtsvorschriften über das Überprüfungsverfahren auch generell umgesetzt worden. Da die rechtliche Unterstützung gesetzlich nicht garantiert war, wurde sie allerdings oft auch nicht geleistet.⁶⁴ Zudem wurde der Patient oder sein Sachwalter für gewöhnlich gebeten, sich schriftlich zu äussern, aber persönliche Anhörungen fanden nicht statt.

Zudem blieb hier erneut unklar, bis zu welchem Grad es im Überprüfungsverfahren auch ein unabhängiges psychiatrisches Gutachten gab. Wie oben dargelegt (Absatz 76), würde in diesem Zusammenhang die Beauftragung eines psychiatrischen Fachgutachtens, welches von der Klinik unabhängig ist, in welcher der Patient angehalten wird, eine wichtige zusätzliche Schutzvorkehrung darstellen.

79. Bedauerlicherweise hatte es auch den Anschein, als seien Patienten bzw. Patientinnen über die rechtliche Möglichkeit, ihre Entlassung jederzeit zu beantragen, nicht systematisch informiert worden.⁶⁵

80. Abschliessend konnte die Delegation keine klare Antwort dahingehend erhalten, ob die betroffenen Patienten bzw. Patientinnen die Möglichkeit hatten, Beschwerden gegen ihre Behandlung in der psychiatrischen Einrichtung im Ausland zu erheben und ob sie entsprechend belehrt wurden.

81. Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihre Gesetzgebung abzuändern, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einer unfreiwilligen Unterbringung von Patienten bzw. Patientinnen und einer Zurückbehaltung (von denjenigen, die formell als freiwillig gelten) in einer psychiatrischen Einrichtung und in angemessenen Abständen im Zusammenhang mit ihrer Überprüfung alle Patienten bzw. Patientinnen ein Anrecht haben:

59. Die Anhörung des Patienten bzw. der Patientin erfolgte im Wege der Rechtshilfe durch einen Richter des Landes, in dem der Patient bzw. die Patientin untergebracht wurde.

60. Artikel 18e, 18h und 18k SHG.

61. Artikel 18l SHG.

62. Artikel 18d Abs. 4 SHG.

63. Artikel 18d Abs. 3 und 18g Abs. 3 SHG.

64. Zumindest nicht für Patienten bzw. Patientinnen mit einer Sachwalterschaft für gerichtliche Angelegenheiten, vgl. Absatz 72 und 75.

65. Artikel 18d Abs. 4 SHG.

- von einem Richter im Gerichtsverfahren persönlich gehört zu werden und
- eine rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob für sie eine Sachwalterschaft besteht oder nicht.

Was die Involvierung eines unabhängigen Gutachtens anbelangt, so wird auf die Grundsätze in Absatz 76 und 78 oben verwiesen.

Die Patienten bzw. Patientinnen sollten – schon zu Beginn der Entziehung ihrer Freiheit – über ihr Recht und die praktischen Modalitäten der Beantragung der Entlassung und der Beschwerdeerhebung systematisch belehrt werden.

Was den Entwurf des bilateralen Vertrags mit den schweizerischen Behörden über unfreiwillige Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken in der Schweiz anbelangt, **so fordert das Komitee die liechtensteinischen Behörden weiters auf, ihre Bemühungen um Abschluss des Vertrages fortzusetzen. Der Vertrag sollte sicherstellen, dass die grundlegenden rechtlichen Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung über den gesamten Zeitraum, in dem den Patienten bzw. Patientinnen ihre Freiheit im Ausland entzogen ist, garantiert wird (insbesondere das Recht, dass die fortgesetzte unfreiwillige Unterbringung in regelmässigen Abständen von einer unabhängigen Behörde oder einem Gericht überprüft werden muss, und das Recht in diesem Zusammenhang, von einem Richter persönlich gehört zu werden, Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu haben und von einem unabhängigen psychiatrischen Gutachten zu profitieren).** Die Patienten bzw. Patientinnen sollten auch in der Lage sein, jederzeit Beschwerden an interne und externe Stellen zu richten und entsprechend belehrt zu werden.

Das CPT möchte eine Kopie des Vertrages erhalten. Soweit unfreiwillige psychiatrische Unterbringungen liechtensteinischer Patienten bzw. Patientinnen möglicherweise auch in österreichischen Einrichtungen erfolgen, sollte ein entsprechender Vertrag mit den österreichischen Behörden abgeschlossen und dem CPT entsprechend vorgelegt werden.

ANHANG I – LISTE DER VON DER DELEGATION DES CPT BESUCHTEN EINRICHTUNGEN

Polizeieinrichtung

- Polizeikommando, Vaduz

Gefängnis

- Landesgefängnis Vaduz

Einrichtungen in Österreich und in der Schweiz, in denen Personen gemäss Entscheidungen von liechtensteinischen Gerichten die Freiheit entzogen wird

- Justizanstalt Innsbruck (Österreich)
- Forensik der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall (Österreich)
- Strafanstalt Saxerriet (Schweiz)

ANHANG II – LISTE DER INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN, SONSTIGER STELLEN UND REGIERUNGSUNABHÄNGIGER ORGANISATIONEN, MIT DENEN DIE DELEGATION DES CPT GESPRÄCHE FÜHRTE

A. Innerstaatliche Behörden

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Sabine Monauni	Regierungschef-Stellvertreterin und Ministerin für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Jules Hoch	Landespolizei, Polizeichef
Stephan Gstöhl	Landespolizei, bestellter Chef Zentrale Polizeidienste (ZPD)
Michael Beck	Landespolizei, Leiter des Landesgefängnisses Vaduz
Daniela Narr-Jäger	Landespolizei, Rechtsabteilung
Martina Brändle-Nipp	Ausländer- und Passamt, Leiterin der Rechtsabteilung
Julia Walch	Ausländer- und Passamt, Leiterin der Asylabteilung

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Martin Alge	Amt für Justiz, Amtsleiter
-------------	----------------------------

Ministerium für Soziales und Kultur

Eva-Maria Mödlagl	Amt für Gesundheit, Amtsleiterin
Silvia Dehler	Amt für Gesundheit, Amtsärztin
Heidi Gstöhl	Amt für Soziale Dienste, Amtsleiterin
Alexandra Marxer	Amt für Soziale Dienste, Leiterin der psychiatrischen und psychologischen Dienste

B. Sonstige Stellen

Nationaler Präventionsmechanismus

Sarah-Ladina Frick	Vorsitzende der Strafvollzugskommission
Tamara Moosmann	Stellvertretende Vorsitzende der Strafvollzugskommission
Pepo Frick	Mitglied der Strafvollzugskommission
Karin Quaderer	Mitglied der Strafvollzugskommission

Landgericht

Lukas Oehri	Landrichter
-------------	-------------

C. Regierungsunabhängige Organisationen

- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
- Verein für Bewährungshilfe Liechtenstein